

Brüssel, den 26. Juni 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0225 (COD)**

**10560/17
ADD 2**

**EF 136
ECOFIN 564
SURE 22
CODEC 1116**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Komm.dok.:	COM (2015) 473 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der oben genannten Verordnung, über den eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 39.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verbriefungen sind ein wichtiger Bestandteil gut funktionierender Finanzmärkte, denn sie leisten einen Beitrag zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen **und zu den Risikodiversifizierungsmöglichkeiten** von Instituten sowie zur Freisetzung von Eigenmitteln, die dann umgeschichtet werden können, um eine weitere Kreditvergabe zu unterstützen, **insbesondere die Finanzierung der Realwirtschaft**. Darüber hinaus bieten Verbriefungen Instituten und anderen Marktteilnehmern zusätzliche Anlagemöglichkeiten und ermöglichen damit Portfoliodiversifizierungen und sorgen auf diese Weise sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend in der gesamten Union für einen verbesserten Finanzierungsstrom an Unternehmen und Privatpersonen. Diesen Vorteilen sollten allerdings die potenziellen Kosten **und Risiken, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Finanzstabilität**, gegenübergestellt werden. Wie in der ersten Phase der Finanzkrise ab Sommer 2007 zu beobachten war, ergaben sich aus unsoliden Praktiken auf den Verbriefungsmärkten erhebliche Bedrohungen für die Integrität des Finanzsystems, insbesondere aufgrund der übermäßigen Hebeleffekte, der undurchsichtigen und komplexen Strukturen, die die Preisbildung erschwerten, des automatischen Rückgriffs auf externe Ratings oder nicht deckungsgleicher Interessen von Anlegern und Originatoren ("Agency-Risiken").

- (2) In den vergangenen Jahren blieb das Emissionsvolumen von Verbriefungen in der Union aus verschiedenen Gründen hinter seinem Höchststand vor der Krise zurück, u. a. aufgrund der verbreiteten Stigmatisierung derartiger Geschäfte. Die Erholung der Verbriefungsmärkte sollte auf soliden und umsichtigen Marktpraktiken basieren, um zu verhindern, dass wieder eine Situation entsteht, die eine Finanzkrise auslösen könnte. Zu diesem Zweck werden in der Verordnung **(EU)** .../... [Verordnung über die Verbriefung] die wesentlichen Elemente eines übergreifenden Verbriefungsrahmens festgelegt, der Ad-hoc-Kriterien zur Ermittlung einfacher, transparenter und standardisierter ("simple, transparent and standardised", "STS") Verbriefungen und ein Aufsichtssystem zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Kriterien durch Originatoren, Sponsoren, Emittenten und institutionelle Anleger umfasst. Darüber hinaus sieht die Verordnung **(EU)** .../... [Verordnung über die Verbriefung] eine Reihe einheitlicher Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt, den Sorgfaltspflichten (Due Diligence) und den Offenlegungspflichten für den gesamten Finanzdienstleistungssektor vor.

- (3) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung] sollten die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen für Institute, die bei Verbriefungen als Originatoren, Sponsoren oder Anleger auftreten, angepasst werden, um den besonderen Merkmalen von STS-Verbriefungen Rechnung zu tragen, **wenn solche Verbriefungen auch die in dieser Verordnung niedergelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllen**, und um die Mängel des Rahmens zu beseitigen, die während der Finanzkrise zu Tage getreten sind, insbesondere den automatischen Rückgriff auf externe Ratings, allzu niedrige Risikogewichte für Verbriefungstranchen mit hohem Rating und umgekehrt übermäßige Risikogewichte für Tranchen mit niedrigem Rating, sowie die unzureichende Risikoempfindlichkeit. Am 11. Dezember 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) in seinem überarbeiteten Rahmenwerk für Verbriefungen ("Revisions to the securitisation framework") verschiedene Änderungen an den Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen, um speziell diese Defizite anzugehen. **Am 11. Juli 2016 veröffentlichte der BCBS eine aktualisierte Anforderung für die Eigenmittelbehandlung von Verbriefungsrisiken, welche die Eigenmittelbehandlung von "einfachen, transparenten und vergleichbaren" Verbriefungen umfasst. Mit dieser Anforderung wurden die für Verbriefungen geltenden Eigenmittelanforderungen des Ausschusses aus dem Jahr 2014 geändert.** Die Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten den Bestimmungen des überarbeiteten Basler Rahmens Rechnung tragen.

- (4) Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten alle Institute die gleichen Methoden anwenden müssen. Prinzipiell und zur Vermeidung jeglichen automatischen Rückgriffs auf externe Ratings sollte das Institut – sofern es bei Risikopositionen desselben Typs wie den der Verbriefungsposition zugrunde liegenden Positionen den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz ("IRB-*Ansatz*") anwenden darf und die Eigenmittelanforderungen für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnen kann, als wären diese nicht verbrieft worden ("K_{irb}") – seine eigene Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden, in die in jedem Fall bestimmte vorab festgelegte Daten einfließen müssen (**■ SEC-IRBA ■**). Institute, die für ihre Positionen in einer bestimmten Verbriefung den SEC-IRBA nicht verwenden dürfen, sollten den *Standardansatz* für Verbriefungen (**■ "SEC-SA"**) anwenden können. *Der SEC-SA sollte auf einer von den Aufsichtsbehörden festgelegten Formel beruhen, bei der* einer der Parameter die Eigenmittelanforderung ist, die nach dem Standardansatz ("SA") für das Kreditrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würde, wenn *diese* nicht verbrieft worden wären ("K_{sa}"). *Können die beiden oben genannten Ansätze nicht verwendet werden, sollten die Institute den auf externen Beurteilungen basierenden Ansatz (SEC-ERBA) anwenden können. Im Rahmen des SEC-ERBA sollten den Verbriefungstranchen auf der Grundlage von externen Ratings Eigenmittelanforderungen zugeordnet werden. Allerdings sollten Institute den SEC-ERBA stets als Ausweichlösung anwenden, wenn der SEC-IRBA für bestimmte mit mittleren Ratings ausgestattete und für mit niedrigen Ratings ausgestattete Tranchen von STS-Verbriefungen, die durch geeignete Parameter ermittelt werden, nicht verfügbar ist. Für Nicht-STIS-Verbriefungen sollte die Verwendung des SEC-SA nach dem SEC-IRBA weiter eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Verwendung des SEC-SA verbieten können, wenn mit diesem Ansatz die Risiken, welche die Verbriefung für die Solvenz des Instituts oder für die Finanzstabilität mit sich bringt, nicht in angemessener Weise angegangen werden können. Es sollte den Instituten gestattet sein, den SEC-ERBA für alle von ihnen gehaltenen beurteilten Verbriefungen zu verwenden, wenn sie den SEC-IRBA nicht zum Zeitpunkt der Mitteilung an die zuständige Behörde verwenden können.*

- (5) Agency- und Modellrisiken treten bei Verbriefungen stärker auf als bei anderen finanziellen Vermögenswerten und können selbst dann zu einer gewissen Unsicherheit bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen führen, wenn alle einschlägigen Risikotreiber berücksichtigt wurden. Um diese Risiken angemessen zu erfassen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dahin gehend geändert werden, dass auf alle Verbriefungspositionen eine Risikogewichtsuntergrenze von mindestens 15 % Anwendung findet. Da Wiederverbriefungen jedoch komplexer sind und ein höheres Risiko aufweisen, *sind gemäß der [Verordnung über die Verbriefung] nur bestimmte Arten von Wiederverbriefungen zulässig. Darüber hinaus sollten Wiederverbriefungspositionen einer konservativeren Eigenmittelberechnung und einer Risikogewichtsuntergrenze von 100 % unterliegen.*
- (6) Institute sollten nicht verpflichtet sein, eine vorrangige Position mit einem Risikogewicht zu belegen, das höher als das Risikogewicht ist, das Anwendung fände, wenn die zugrunde liegenden Risikopositionen direkt gehalten würden, sodass die Bonitätsverbesserung berücksichtigt wird, die vorrangigen Positionen durch Junior-Tranchen in der Verbriefungsstruktur zugute kommt. In der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher ein Transparenzansatz vorgesehen werden, demzufolge einer vorrangigen Verbriefungsposition eine maximale Risikogewichtung zugewiesen werden sollte, die dem *risikopositionsgewichteten* durchschnittlichen auf die zugrunde liegenden Risikopositionen anwendbaren Risikogewicht entspricht; vorbehaltlich bestimmter Bedingungen sollte dieser Ansatz unabhängig davon angewandt werden können, ob die betreffende Position beurteilt wurde oder nicht und welcher Ansatz für den zugrunde liegenden Pool (Standardansatz oder IRB-*Ansatz*) verwendet wurde.

- (7) Der derzeit geltende Rahmen sieht eine Gesamtobergrenze im Hinblick auf die maximalen risikogewichteten Positionsbeträge für Institute vor, die die Eigenmittelanforderungen für die zugrunde liegenden Risikopositionen im Einklang mit dem IRB-**Ansatz** so berechnen können, als wären diese Risikopositionen nicht verbrieft worden (K_{IRB}). Soweit das mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Risiko durch den Verbriefungsprozess verringert wird, sollte diese Obergrenze von allen Originatoren und Sponsoren angewandt werden können, unabhängig davon, welchen Ansatz sie für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Positionen in der Verbriefung heranziehen.
- (8) Wie von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (■ "EBA") in ihrem Bericht über qualifizierende Verbriefungen vom **Juli** 2015² erläutert, zeigen empirische Daten zu Kreditausfällen und Verlusten, dass STS-Verbriefungen während der Finanzkrise besser als andere Verbriefungen abgeschnitten haben, was der Anwendung einfacher und transparenter Strukturen und robuster Ausführungspraktiken bei der STS-Verbriefung geschuldet ist, aus der sich geringere Kreditrisiken, operative Risiken und Agency-Risiken ergeben. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ändern, um eine – wie von der ■ EBA in ihrem Bericht empfohlen – angemessen risikogerechte Kalibrierung für STS-Verbriefungen, ***sofern diese auch zusätzliche Anforderungen zur Minimierung ihres Risikos erfüllen***, zu erreichen, die insbesondere eine niedrigere Risikogewichtsuntergrenze von 10 % für vorrangige Positionen umfasst.

² Siehe
<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/950548/EBA+report+on+qualifying+securitisation.pdf>

- (9) ***Niedrigere Eigenmittelanforderungen für STS-Verbriefungen*** ■ sollten auf Verbriefungen beschränkt sein, bei denen das Eigentum an den zugrunde liegenden Risikopositionen auf ***eine Verbriefungszweckgesellschaft*** übertragen wird ("traditionelle Verbriefung"). Allerdings sollten Institute, die vorrangige Positionen in synthetischen Verbriefungen, die mit einem zugrunde liegenden Pool von Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterlegt sind, behalten, ***auch*** die Möglichkeit haben, auf diese Positionen die niedrigeren Eigenmittelanforderungen für STS-Verbriefungen anzuwenden, sofern solche Geschäfte nach strengen Kriterien als qualitativ hochwertig betrachtet werden, ***auch bei den in Frage kommenden Anlegern***. Insbesondere sollte ■ einer solchen Untergruppe von synthetischen Verbriefungen eine Garantie oder Rückbürgschaft ***entweder a)*** des Zentralstaats oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats ***oder einer Fördereinrichtung oder b) eines institutionellen Anlegers zugute kommen, vorausgesetzt, die Garantie oder Rückbürgschaft ist durch bei den Originatoren hinterlegtes Bargeld vollständig besichert. Die*** günstigere Eigenmittelbehandlung ***für STS-Verbriefungen***, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf ***diese Geschäfte*** angewandt werden dürfte, sollte nicht der Einhaltung der ***Rahmenvorschriften der Union für staatliche Beihilfen wie in der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt*** entgegen stehen.

- (10) An den übrigen Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten lediglich Folgeänderungen vorgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um der neuen Rangfolge der Ansätze und den besonderen Bestimmungen für STS-Verbriefungen Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten die Vorschriften über die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos und die Anforderungen an externe Bonitätsbeurteilungen *im Wesentlichen* in derselben Weise weiter angewandt werden, wie es derzeit der Fall ist. Allerdings sollte Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gänzlich gestrichen werden, mit Ausnahme der Anforderung, zusätzliche Risikogewichte zu halten, die bei einem Verstoß eines Instituts gegen die Bestimmungen des Kapitels 2 der Verordnung (**EU**) .../... [Verordnung über die Verbriefung] anwendbar sein sollte.

I

- (11) Es ist angemessen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verbriefungen, die zum oder nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung ausgegeben werden, und auf Verbriefungen, die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen, anzuwenden sind. Im Interesse der Rechtssicherheit und um die Übergangskosten so gering wie möglich zu halten, sollte den Instituten ermöglicht werden, auf alle ausstehenden Verbriefungspositionen, die sie zu diesem Zeitpunkt für den Zeitraum bis zum [31. Dezember 2019] halten, Bestandsschutz anzuwenden. Macht ein Institut von dieser Möglichkeit Gebrauch, sollten ausstehende Verbriefungen weiterhin den *anwendbaren Bestimmungen* der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung geltenden Fassung unterliegen.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

"13. 'Originator' *einen* Originator im Sinne des *Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];*

14. 'Sponsor' *einen* Sponsor im Sinne des Artikels 2 *Nummer 5 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];*"
 - b) Die Nummern 61, **62** und 63 erhalten folgende Fassung:

"61. 'Verbriefung' *eine* Verbriefung im Sinne des Artikels 2 *Nummer 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];*

62. 'Verbriefungsposition' eine Verbriefungsposition im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];

63. 'Wiederverbriefung' *eine* Wiederverbriefung im Sinne des Artikels 2 *Nummer 4 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];*"

c) Die Nummern 66 und 67 erhalten folgende Fassung:

"66. 'Verbriefungszweckgesellschaft' **eine** Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne des Artikels 2 **Nummer 2 der Verordnung (EU) .../...** [Verordnung über die Verbriefung];

67. 'Tranche' **eine** Tranche im Sinne des **Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) .../...** [Verordnung über die Verbriefung];"

d) **Folgende Nummer wird angefügt:**

"129. 'Forderungsverwalter' ein Unternehmen, das einen Pool von angekauften Forderungen oder die zugrunde liegenden Kreditrisikopositionen auf täglicher Basis verwaltet."

2. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) Verbriefungspositionen gemäß Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253,"

3. Artikel 109 erhält folgende Fassung:

"Artikel 109

Behandlung von Verbriefungspositionen

Die Institute berechnen den risikogewichteten Positionsbetrag für eine Position, die sie in einer Verbriefung halten, im Einklang mit Kapitel 5."

4. *Artikel 134 Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

"(6) Stellt ein Institut eine Kreditabsicherung für mehrere Risikopositionen in der Weise, dass der n-te bei diesen Risikopositionen eintretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Risikopositionen, ohne n-1 Risikopositionen, bis maximal 1 250 % aggregiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Vermögensbetrag zu ermitteln. Die aus der Aggregation auszunehmenden n-1 Risikopositionen werden so bestimmt, dass zu ihnen jede Risikoposition gehört, die einen risikogewichteten Positionsbetrag ergibt, der niedriger ist als der risikogewichtete Positionsbetrag jeder in die Aggregation eingehenden Risikoposition."

5. *Artikel 142 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.*

6. Artikel 153 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Bei gekauften Unternehmensforderungen können erstattungsfähige Kauf**preis**nachlässe, Sicherheiten oder Teilgarantien, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beide bieten, **vom Käufer der Forderungen oder vom Begünstigten der Sicherheit oder der Teilgarantie im Einklang mit Kapitel 5 Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 und 3** als Erstverlustabsicherung behandelt werden. **Der Verkäufer, der den erstattungsfähigen Kaufpreisnachlass anbietet, und der Geber von Sicherheiten oder Teilgarantien behandeln diese gemäß Kapitel 5 Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 und 3 als Risikoposition in einer Erstverlustposition.**"

7. Artikel 154 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei gekauften **Mengengeschäfts**forderungen können erstattungsfähige Kauf**preis**nachlässe, Sicherheiten oder Teilgarantien, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beide bieten, **vom Käufer der Forderungen oder vom Begünstigten der Sicherheit oder der Teilgarantie im Einklang mit Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 und 3** als Erstverlustabsicherung behandelt werden. **Der Verkäufer, der den erstattungsfähigen Kaufpreisnachlass anbietet, und der Geber von Sicherheiten oder Teilgarantien behandelt diese gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitte 2 und 3 als Risikoposition in einer Erstverlustposition.**"

8. Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) Verbriefungspositionen, außer Wiederverbriefungspositionen, die gemäß den Artikeln 261 bis 264 mit einer Risikogewichtung von 100 % oder weniger belegt sind."

9. Teil 3 Titel II Kapitel 5 erhält folgende Fassung:

"KAPITEL 5

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND KRITERIEN FÜR STS-VERBRIEFUNGEN

Artikel 242

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck ■

1. 'Rückführungsoption' (Clean-up call option) eine vertragliche Option, die den Originator berechtigt, die Verbriefungspositionen vor der vollständigen Rückzahlung aller verbrieften Risikopositionen zu kündigen – entweder durch den Rückkauf der im Pool verbliebenen zugrunde liegenden Risikopositionen im Falle einer traditionellen Verbriefung oder durch die Beendigung der Kreditbesicherung im Falle von synthetischen Verbriefungen –, wenn der Restbetrag der noch ausstehenden zugrunde liegenden Risikopositionen auf oder unter eine bestimmte Schwelle fällt;

2. 'bonitätsverbessernder Zinsstrip' einen in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswert, der eine Bewertung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit künftigen Margenerträgen darstellt und bei dem es sich um eine nachrangige Tranche in der Verbriefung handelt;
3. 'Liquiditätsfazilität' **eine Liquiditätsfazilität im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung];**
4. 'unbeurteilte Position' eine Verbriefungsposition, für die keine anererkennungsfähige Bonitätsbeurteilung ■ **gemäß** Abschnitt 4 vorliegt;
5. 'beurteilte Position' eine Verbriefungsposition, für die eine anererkennungsfähige Bonitätsbeurteilung ■ **gemäß** Abschnitt 4 vorliegt;
6. 'vorrangige Verbriefungsposition' eine Position, die durch einen erstrangigen Anspruch auf die Gesamtheit der zugrunde liegenden Risikopositionen unterlegt oder besichert wird, wobei für diese Zwecke keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben ■ **, und auch keine Unterschiede in der Laufzeit bei einer oder mehreren anderen vorrangigen Tranchen, mit denen diese Position anteilmäßig Verluste teilt;**
7. 'IRB-Pool' einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen einer Sorte, für die das Institut den IRB-Ansatz verwenden darf und die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 3 für all diese Risikopositionen berechnen kann;

■

8. 'gemischter Pool' einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen einer Sorte, für die das Institut den IRB-Ansatz verwenden darf und die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 3 für einige, jedoch nicht alle, **dieser** Risikopositionen berechnen kann;

■

9. 'Übersicherung' jede Form der Bonitätsverbesserung, durch die für die zugrunde liegenden Risikopositionen ein Wert ausgewiesen wird, der höher als der Wert der Verbriefungspositionen ist;
10. 'STS-Verbriefung' eine Verbriefung **im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung]** ■ ;
11. '**Programm** forderungsgedeckter Geldmarktpapiere' oder 'ABCP ■ -Programm' ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere (ABCP) im Sinne des Artikels 2 **Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung]**;
12. 'traditionelle Verbriefung' eine traditionelle Verbriefung im Sinne des **Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung]**;
13. 'synthetische Verbriefung' eine synthetische Verbriefung im Sinne des **Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung]**;

14. 'revolvierende Risikoposition' eine revolvierende Risikoposition im Sinne des *Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) .../...* [Verordnung über die Verbriefung];
15. 'Klausel der vorzeitigen Rückzahlung' eine Klausel der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 2 *Nummer 17 der Verordnung (EU) .../...* [Verordnung über die Verbriefung];
16. 'Erstverlust-Tranche' *eine* Erstverlust-Tranche im Sinne des Artikels 2 *Nummer 18 der Verordnung (EU) .../...* [Verordnung über die Verbriefung];
17. '*mezzanine Verbriefungsposition*' eine Verbriefungsposition, die der vorrangigen Verbriefungsposition im Rang nachgeht und der Erstverlust-Tranche im Rang vorgeht und der ein Risikogewicht von weniger als 1 250 % und mehr als 25 % im Einklang mit Kapitel 5 Abschnitt 3 Abschnitte 2 und 3 zugewiesen wurde;
18. '*Verbriefungsposition*' eine Risikoposition in einer Verbriefung im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der [Verordnung über die Verbriefung];
19. '*Geschäft mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren*' oder '*ABCP-Geschäft*' ein Geschäft mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren oder ABCP-Geschäft im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der [Verordnung über die Verbriefung];

20. *'Fördereinrichtung' ein Unternehmen oder eine Einrichtung, das/die von der Zentralregierung, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, das/die Förderdarlehen oder Fördergarantien vergibt und dessen/deren primäres Ziel nicht die Erzielung von Gewinnen oder die Maximierung von Marktanteilen, sondern die Förderung der Gemeinwohlziele der betreffenden Regierung oder Gebietskörperschaft ist, sofern – vorbehaltlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen – diese Regierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens/der Einrichtung zeit seines/ihres Bestehens zu schützen und seine/ihre Lebensfähigkeit zu sichern, oder sofern mindestens 90 % seines/ihres ursprünglichen Kapitals oder seiner/ihrer ursprünglichen Finanzierung oder des von ihm/ihr vergebenen Förderdarlehens direkt oder indirekt von der Zentralregierung, der regionalen oder der lokalen Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert werden."*

Artikel 243

Kriterien für STS-Verbriefungen, *die für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung in Frage kommen*

- (1) Positionen in einem ABCP-Programm *oder einem ABCP-Geschäft, die* als Positionen in einer STS-Verbriefung gelten, *kommen* für die *Behandlung gemäß den* Artikeln 260, 262 und 264 *in Frage*, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) **■** Die zugrunde liegenden Risikopositionen **■** erfüllen *zum Zeitpunkt der Aufnahme in das ABCP-Programm nach bestem Wissen des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers* die Bedingungen, um nach dem Standardansatz und unter Berücksichtigung aller zulässigen Kreditrisikominderungen auf individueller Basis eine Risikogewichtung von 75 % oder weniger, sofern es sich um eine Risikoposition aus dem Mengengeschäft handelt, oder eine Risikogewichtung von 100 % für alle sonstigen Risikopositionen zu erhalten;

- b) der aggregierte Risikopositionswert aller auf einen einzigen Schuldner bezogenen Risikopositionen auf Ebene eines ABCP-Programms darf 2 % des aggregierten Risikopositionswerts aller Risikopositionen im Rahmen des ABCP-Programms zum Zeitpunkt, zu dem die Risikopositionen dem ABCP-Programms hinzugefügt wurden, nicht überschreiten. Für die Zwecke dieser Berechnung gelten Darlehen oder Leasinggeschäfte mit einer Gruppe verbundener Kunden – *nach bestem Wissen des Sponsors* – als auf einen einzigen Schuldner bezogene Risikopositionen.

Im Fall von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen findet **Unterabsatz 1** keine Anwendung, wenn das Kreditrisiko dieser Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen in vollem Umfang durch eine anerkennungsfähige Kreditbesicherung nach Kapitel 4 gedeckt ist, vorausgesetzt, dass es sich in diesem Fall beim Sicherungsgeber um ein Institut, ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen handelt. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes wird nur der Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der nach Berücksichtigung der Wirkung eines Kaufpreinsnachlasses *und einer Übersicherung* verbleibt, für die Feststellung verwendet, ob diese vollständig gedeckt sind *und ob die Konzentrationsgrenze eingehalten wird*.

Im Falle verbriefter Restwerte aus Leasinggeschäften findet Unterabsatz 1 dieses Absatzes keine Anwendung, wenn bei diesen Werten nicht das Risiko einer Refinanzierung oder eines Weiterverkaufs besteht, da sich ein gemäß Artikel 201 Absatz 1 anerkennungsfähiger Dritter rechtsverbindlich verpflichtet hat, die Risikoposition zu einem im Voraus festgelegten Betrag zurückzukaufen oder zu refinanzieren.

Abweichend von Buchstabe a beträgt die Risikogewichtung, die das Institut einer Liquiditätsfazilität zuordnen würde, die die im Rahmen des Programms emittierten forderungsgedeckten Geldmarktpapiere vollständig deckt, 100 % oder weniger, wenn dieses Institut Artikel 248 Absatz 3 anwendet oder ihm gestattet wurde, den internen Bemessungsansatz nach Artikel 265 zu verwenden.

- (2) Positionen in einer Verbriefung, bei der es sich nicht um ein ABCP-Programm *oder ein ABCP-Geschäft handelt, die* als Positionen in einer STS-Verbriefung gelten, *kommen* für die *Behandlung gemäß den* Artikeln 260, 262 und 264 *in Frage*, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

■

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Verbriefung übersteigt der aggregierte Risikopositionswert aller auf einen einzigen Schuldner bezogenen Risikopositionen im Pool nicht 2 % der Positionswerte der aggregierten ausstehenden Risikopositionen des Pools zugrunde liegender Risikopositionen. Für die Zwecke dieser Berechnung gelten Darlehen oder Leasinggeschäfte mit einer Gruppe verbundener Kunden ■ als auf einen einzigen Schuldner bezogene Risikopositionen.

Im Falle verbriefter Restwerte aus Leasinggeschäften findet Unterabsatz 1 dieses Absatzes keine Anwendung, wenn bei diesen Werten nicht das Risiko einer Refinanzierung oder eines Weiterverkaufs besteht, da sich ein gemäß Artikel 201 Absatz 1 anerkennungsfähiger Dritter rechtsverbindlich verpflichtet hat, die Risikoposition zu einem im Voraus festgelegten Betrag zurückzukaufen oder zu refinanzieren;

- b) zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Verbriefung erfüllen die zugrunde liegenden Risikopositionen die Bedingungen, um nach dem Standardansatz und unter Berücksichtigung aller zulässigen Kreditrisikominderungen eine Risikogewichtung zu erhalten, die folgenden Werten entspricht oder darunter liegt:
- i) 40 % auf der Grundlage eines nach dem Risikopositionswert gewichteten Durchschnitts für das Portfolio, wenn es sich bei den Risikopositionen um durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Darlehen oder in vollem Umfang garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 129 *Absatz 1 Buchstabe e* handelt;
 - ii) 50 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um ein durch eine Hypothek auf Gewerbeimmobilien besichertes Darlehen handelt;
 - iii) 75 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um eine Risikoposition aus dem Mengengeschäft handelt;
 - iv) 100 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen für alle sonstigen Risikopositionen;
- c) findet Buchstabe b Ziffern i und ii Anwendung, so werden die durch niederrangige Sicherungsrechte an einem bestimmten Vermögenswert besicherten Darlehen nur dann in die Verbriefung aufgenommen, wenn alle durch bevorrechtigte Sicherungsrechte an diesem Vermögenswert besicherten Darlehen auch Gegenstand der Verbriefung sind;

- d) findet Buchstabe b Ziffer i Anwendung, so darf die gemäß Artikel 129 **Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i** und **Artikel 229 Absatz 1** gemessene Beleihungsquote bei keinem Darlehen im Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen **zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Verbriefung** mehr als 100 % betragen.

ABSCHNITT 2

ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS

Artikel 244

Traditionelle Verbriefung

- (1) Der Originator einer traditionellen Verbriefung kann die zugrunde liegenden Risikopositionen von **seiner** Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und **gegebenenfalls** der erwarteten Verlustbeträge ausnehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Ein mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundenes signifikantes Kreditrisiko wurde auf Dritte übertragen;
 - b) der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er in der Verbriefung hält, ein Risikogewicht von **1 250 %** an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 36 **Absatz 1 Buchstabe k** von seinem harten Kernkapital ab.

- (2) Ein signifikantes Kreditrisiko ist in einem der folgenden Fälle als übertragen zu betrachten:
- a) Die risikogewichteten Positionsbeträge der von dem Originator an der Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Positionsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus;
 - b) der Originator hält nicht mehr als 20 % am Risikopositionswert der Erstverlust-Tranche in der Verbriefung, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der Originator kann nachweisen, dass der Risikopositionswert der Erstverlust-Tranche erheblich über eine begründete Schätzung des für die zugrunde liegenden Risikopositionen erwarteten Verlusts hinausgeht;
 - ii) die Verbriefung umfasst keine mezzaninen **Positionen**.

Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge, die der Originator durch die Verbriefung nach den Buchstaben a oder b erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt, können die zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden, dass keine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte vorliegt.

I

- (3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden einem Originator gestatten, eine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos im Zusammenhang mit einer Verbriefung zu berücksichtigen, wenn der Originator für jeden Fall nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenmittelanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das Institut die **beiden** folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es verfügt über angemessene interne Risikomanagementstrategien und Methoden zur Beurteilung der Kreditrisikoübertragung;
 - b) es hat in jedem einzelnen Fall die Risikoübertragung auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und der Allokation seines internen Kapitals berücksichtigt.
- (4) Zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
- a) Aus den Unterlagen des Geschäfts geht die wirtschaftliche Substanz der Verbriefung hervor;
 - b) die Verbriefungspositionen stellen für den Originator keine Zahlungsverpflichtung dar;

- c) auf die zugrunde liegenden Risikopositionen kann von Seiten des Originators und seiner Gläubiger im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 8 *Absatz 1* der *Verordnung (EU) .../...* [Verordnung über die Verbriefung] nicht zurückgegriffen werden;
- d) der Originator behält nicht die Kontrolle über die zugrunde liegenden Risikopositionen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Originator die Kontrolle über die zugrunde liegenden Risikopositionen behalten hat, wenn er das Recht hat, vom Käufer der Risikopositionen die zuvor übertragenen Risikopositionen zurückzukaufen, um deren Gewinne zu realisieren, oder wenn er anderweitig verpflichtet ist, die übertragenen Risiken erneut zu übernehmen. Der Verbleib der Verwaltung von Rechten und Pflichten in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen beim Originator stellt als solche keine Kontrolle über die Risikopositionen dar;
- e) die Unterlagen der Verbriefung enthalten keine Bestimmungen oder Bedingungen, die
 - i) den Originator zur Änderung der zugrunde liegenden Risikopositionen verpflichten, um die Durchschnittsqualität des Pools zu verbessern;
 - ii) die an die Inhaber von Positionen zu zahlende Rendite erhöhen oder die Positionen in der Verbriefung anderweitig verbessern, wenn es zu einer Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen kommt;

- f) gegebenenfalls wird in den Unterlagen des Geschäfts präzisiert, dass der Originator oder Sponsor nur dann Verbriefungspositionen kaufen oder zurückkaufen oder die zugrunde liegenden Risikopositionen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus zurückkaufen, umstrukturieren oder ersetzen darf, wenn dies im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen durchgeführt wird und die jeweiligen Parteien in ihrem eigenen Interesse und als freie und unabhängige Parteien handeln (zu marktüblichen Konditionen);
- g) Rückführungsoptionen erfüllen darüber hinaus alle folgenden Bedingungen:
 - i) ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators;
 - ii) sie können nur ausgeübt werden, wenn maximal 10 % des ursprünglichen Werts der zugrunde liegenden Risikopositionen ungetilgt sind;
 - iii) sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert;
- h) der Originator hat ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters erhalten, das bestätigt, dass die Verbriefung die in **Buchstabe c** dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt.

- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über die Fälle, in denen sie entschieden haben, dass die mögliche Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte im Einklang mit Absatz 2 gerechtfertigt ist, sowie über Fälle, in denen die Institute entschieden haben, von Absatz 3 Gebrauch zu machen.
- (6) Die EBA überwacht die Bandbreite der Aufsichtspraktiken in Bezug auf die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos bei traditionellen Verbriefungen gemäß diesem Artikel. ***Insbesondere überprüft die EBA*** Folgendes:
- a) die Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte im Einklang mit den Absätzen 2, 3 und 4;
 - b) die Auslegung des Konzepts der entsprechenden Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte für die Zwecke der im letzten Unterabsatz von Absatz 2 und in Absatz 3 vorgesehenen Bewertung durch die zuständigen Behörden;
 - c) die Voraussetzungen für die von den zuständigen Behörden vorgenommene Bewertung von Verbriefungsgeschäften, für die der Originator sich um eine Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte gemäß Absatz 2 oder 3 bemüht.

Die EBA meldet der Kommission ihre Ergebnisse spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die Kommission kann nach Berücksichtigung des Berichts der EBA einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 erlassen, um diese Verordnung durch eine genauere Festlegung der unter den Buchstaben a bis c genannten Elemente zu ergänzen.

Artikel 245

Synthetische Verbriefung

- (1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die *zugrunde liegenden* Risikopositionen gemäß den *Artikeln 251 und 252* berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Ein signifikantes Kreditrisiko wurde durch Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung auf Dritte übertragen;
 - b) der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er an der Verbriefung hält, ein Risikogewicht von **1 250 %** an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital ab.
- (2) Ein signifikantes Kreditrisiko ist in einem der folgenden Fälle als übertragen zu betrachten:
 - a) Die risikogewichteten Positionsbeträge der von dem Originator an der Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Positionsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus;

- b) der Originator hält nicht mehr als 20 % am Risikopositionswert der Erstverlust-Tranche in der Verbriefung, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der Originator kann nachweisen, dass der Risikopositionswert der Erstverlust-Tranche erheblich über eine begründete Schätzung des für die zugrunde liegenden Risikopositionen erwarteten Verlusts hinausgeht;
 - ii) die Verbriefung umfasst keine mezzaninen Positionen.

Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge, die der Originator durch die Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt, können die zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden, dass keine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte vorliegt.

I

- (3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden einem Originator gestatten, eine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos im Zusammenhang mit einer Verbriefung zu berücksichtigen, wenn der Originator für jeden Fall nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenmittelanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das betreffende Institut die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es verfügt über angemessene interne Risikomanagementstrategien und Methoden zur Beurteilung der Risikoübertragung;
 - b) es hat in jedem einzelnen Fall die Risikoübertragung auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und der Allokation seines internen Kapitals berücksichtigt.
- (4) Zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
- a) Aus den Unterlagen des Geschäfts geht die wirtschaftliche Substanz der Verbriefung hervor;

- b) die Besicherung, durch die das Kreditrisiko übertragen wird, entspricht Artikel 249;
- c) die Unterlagen der Verbriefung enthalten keine Bestimmungen oder Bedingungen, die
 - i) wesentliche Erheblichkeitsschwellen festlegen, unterhalb deren eine Kreditbesicherung nicht als ausgelöst gilt, wenn ein Kreditereignis eintritt,
 - ii) die Kündigung der Besicherung ermöglichen, wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen verschlechtert,
 - iii) den Originator zur Änderung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Risikopositionen verpflichten, um die Durchschnittsqualität des Pools zu verbessern;
 - iv) die Kosten des Instituts für die Besicherung erhöhen bzw. die an die Inhaber von Verbriefungspositionen zu zahlende Rendite aufstocken, wenn sich die Kreditqualität des zugrunde liegenden Pools verschlechtert hat;
- d) die Besicherung ist in allen relevanten Rechtsräumen durchsetzbar;

- e) gegebenenfalls wird in den Unterlagen des Geschäfts präzisiert, dass der Originator oder Sponsor nur dann Verbriefungspositionen kaufen oder zurückkaufen oder die zugrunde liegenden Risikopositionen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus zurückkaufen, umstrukturieren oder ersetzen darf, wenn diese Geschäfte im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen durchgeführt werden und die jeweiligen Parteien in ihrem eigenen Interesse und als freie und unabhängige Parteien handeln (zu marktüblichen Konditionen);
- f) Rückführungsoptionen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators;
 - ii) sie können nur ausgeübt werden, wenn maximal 10 % des ursprünglichen Werts der zugrunde liegenden Risikopositionen ungetilgt sind;
 - iii) sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern im Rahmen der Verbriefung gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert;
- g) der Originator hat ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters erhalten, das bestätigt, dass die Verbriefung die in **Buchstabe d** dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt.

- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über die Fälle, in denen sie entschieden haben, dass die mögliche Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte im Einklang mit Absatz 2 gerechtfertigt ist, sowie über Fälle, in denen die Institute entschieden haben, von Absatz 3 Gebrauch zu machen.
- (6) Die EBA überwacht die Bandbreite der Aufsichtspraktiken in Bezug auf die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos bei synthetischen Verbriefungen gemäß diesem Artikel. ***Insbesondere überprüft die EBA*** Folgendes:
- a) Die Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte im Einklang mit den Absätzen 2, 3 und 4;
 - b) die Auslegung des Konzepts der entsprechenden Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte für die Zwecke der im letzten Unterabsatz von Absatz 2 und in Absatz 3 vorgesehenen Bewertung durch die zuständigen Behörden;
 - c) die Voraussetzungen für die von den zuständigen Behörden vorgenommene Bewertung von Verbriefungsgeschäften, für die der Originator sich um eine Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos auf Dritte gemäß Absatz 2 oder 3 bemüht.

Die EBA meldet der Kommission ihre Ergebnisse spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die Kommission kann nach Berücksichtigung des Berichts der EBA einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 erlassen, um diese Verordnung durch eine genauere Festlegung der unter den Buchstaben a bis c genannten Elemente zu ergänzen.

Artikel 246

Operationelle Anforderungen für Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung

Umfasst die Verbriefung revolvingende Risikopositionen und Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder ähnliche Bestimmungen, so gilt ein signifikantes Kreditrisiko nur dann als vom Originator übertragen, wenn die in den Artikeln 244 und 245 festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die einmal ausgelöste Klausel der vorzeitigen Rückzahlung nicht Folgendes bewirkt:

- a)*** der vorrangige oder gleichrangige Anspruch des Instituts auf die zugrunde liegenden Risikopositionen wird gegenüber den Ansprüchen anderer Anleger als nachrangig behandelt;
- b)*** der Anspruch des Instituts auf die zugrunde liegenden Risikopositionen wird gegenüber den Ansprüchen anderer Parteien als weiter nachrangig behandelt;
- c)*** es ergibt sich ein anderweitiger Anstieg der mit den zugrunde liegenden revolvingenden Risikopositionen verbundenen Verlustrisiken des Instituts.

ABSCHNITT 3

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONS BETRÄGE

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 247

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge

- (1) Hat ein Originator ein mit den zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung verbundenes signifikantes Kreditrisiko gemäß Abschnitt 2 übertragen, so kann er
 - a) bei einer traditionellen Verbriefung die zugrunde liegenden Risikopositionen von seiner Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge ausnehmen;
 - b) bei einer synthetischen Verbriefung die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen.

- (2) Hat der Originator sich für die Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so berechnet er die in diesem Kapitel festgelegten risikogewichteten Positionsbeträge für die Positionen, die er gegebenenfalls in der Verbriefung hält.

Hat der Originator ein signifikantes Kreditrisiko nicht übertragen oder sich gegen eine Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so **ist er nicht verpflichtet, für Positionen, die er gegebenenfalls in der Verbriefung hält, risikogewichtete Positionsbeträge zu berechnen, sondern** bezieht die zugrunde liegenden Risikopositionen auch weiterhin so in seine Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ein, als hätte keine Verbriefung stattgefunden.

- (3) Besteht eine Risikoposition gegenüber Positionen in verschiedenen Tranchen einer Verbriefung, so werden die zu jeweils einer Tranche gehörigen Teile dieser Risikoposition als gesonderte Verbriefungspositionen betrachtet. Die Sicherungssteller bei Verbriefungspositionen werden als Anleger in diese Verbriefungspositionen betrachtet. Verbriefungspositionen schließen auch Risikopositionen aus einer Verbriefung ein, die aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, die das Institut mit dem Geschäft eingegangen ist, resultieren.
- (4) Sofern eine Verbriefungsposition nicht gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe **k** vom harten Kernkapital abgezogen wird, wird der risikogewichtete Positionsbetrag für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 in die Gesamtsumme der risikogewichteten Positionsbeträge des Instituts aufgenommen.

- (5) Der risikogewichtete Positionsbetrag einer Verbriefungsposition wird ermittelt, indem der gemäß Artikel 248 berechnete Risikopositionswert der Position mit dem relevanten Gesamtrisikogewicht multipliziert wird.
- (6) Das Gesamtrisikogewicht ist die Summe der in diesem Kapitel festgelegten Risikogewichte plus aller etwaigen zusätzlichen Risikogewichte gemäß Artikel 270a.

Artikel 248

Risikopositionswert

- (1) Der Risikopositionswert *einer* Verbriefungs*position* wird wie folgt berechnet:
 - a) Der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Buchwert, der nach der Anwendung der einschlägigen *spezifischen* Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110 verbleibt;

- b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen ***einschlägigen spezifischen*** Kreditrisikoanpassungen ***auf die Verbriefungsposition*** gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Absatz festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer ***im Fall von Barkreditfazilitäten*** beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. ***Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat und wenn das Institut der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen hat, dass es eine angemessen konservative Methode für die Berechnung des Betrags des nicht in Anspruch genommenen Teils anwendet.***

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, was eine angemessen konservative Methode für die Berechnung des Betrags des nicht in Anspruch genommenen Teils darstellt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen;

- c) der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko einer Verbriefungsposition, die aus einem der in Anhang II genannten Derivatgeschäfte resultiert, wird nach Kapitel 6 festgelegt;
 - d) ***ein Originator kann von dem Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die gemäß Unterabschnitt 3 mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt wird oder gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital abgezogen wird, den Betrag der spezifischen Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 110 und alle nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe im Zusammenhang mit solchen zugrunde liegenden Risikopositionen insoweit abziehen, als sie zu einer Verringerung seiner Eigenmittel geführt haben.***
- (2) Hat ein Institut zwei oder mehr sich überschneidende Positionen in einer Verbriefung, so bezieht es in seine Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nur eine der Positionen ein.

Überschneiden sich die Positionen teilweise, so kann das Institut die Position in zwei Teile aufteilen und die Überschneidungen in Bezug auf nur einen Teil gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigen. Alternativ dazu kann das Institut die Positionen so behandeln, als würden sie sich vollständig überschneiden, indem die Position, für die die risikogewichteten Positionsbeträge höher ausfallen, zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen erweitert wird.

Das Institut darf eine Überschneidung auch bei den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen im Handelsbuch einerseits und den Eigenmittelanforderungen für Positionen im Anlagebuch andererseits berücksichtigen, wenn es in der Lage ist, die Eigenmittelanforderungen für die betreffenden Positionen zu berechnen und zu vergleichen.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist eine Überschneidung von zwei Positionen dann gegeben, wenn sie sich gegenseitig so ausgleichen, dass das Institut in der Lage ist, die aus einer Position resultierenden Verluste auszuschließen, indem die aufgrund der anderen Position einzuhaltenden Verpflichtungen erfüllt werden.

- (3) Ist Artikel 270c **Buchstabe d** auf Positionen in einem forderungsgedeckten Geldmarktpapier anzuwenden, so darf das Institut zur Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags für das Geldmarktpapier das einer Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden, sofern die im Rahmen des Programms emittierten Geldmarktpapiere zu 100 % von der Liquiditätsfazilität gedeckt sind und die Liquiditätsfazilität mit dem Geldmarktpapier gleichrangig ist, sodass sie eine sich überschneidende Position bilden. Das Institut setzt die zuständigen Behörden davon in Kenntnis, wenn es die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen angewandt hat. Für die Zwecke der Bestimmung des in diesem Absatz festgelegten Deckungsgrads von 100 % kann das Institut andere Liquiditätsfazilitäten im Rahmen des Programms forderungsgedeckter Geldmarktpapiere berücksichtigen, sofern sie eine sich überschneidende Position mit dem Geldmarktpapier bilden.

Artikel 249

Anerkennung der Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen

- (1) Besteht für eine Verbriefungsposition eine Besicherung mit oder eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, so darf ein Institut diese vorbehaltlich der Anforderungen an die Kreditrisikominderung gemäß diesem Kapitel und des Kapitels 4 anerkennen.
- (2) Als Besicherung mit Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur Finanzsicherheiten, die gemäß Kapitel 4 für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Kapitel 2 anerkennungsfähig sind, und für die Anerkennung der Kreditrisikominderung müssen die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein.

Als Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur solche, die im Einklang mit Kapitel 4 anerkennungsfähig sind, und für die Anerkennung der Kreditrisikominderung müssen die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein.

- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen die in Artikel 201 Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten anerkennungsfähigen Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten ECAI haben, die einer Bonitätsstufe von mindestens 3 zugeordnet wird und zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Absicherung einer Bonitätsstufe von mindestens 2 zugeordnet wurde. Die Anforderung gemäß diesem Unterabsatz gilt nicht für qualifizierte zentrale Gegenparteien.

Institute, die auf eine direkte Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber den IRB-Ansatz anwenden dürfen, können die Anerkennungsfähigkeit anhand des ersten Unterabsatzes und ausgehend von der Äquivalenz zwischen der PD des Sicherungsgebers und der PD, die mit der in Artikel 136 angegebenen Bonitätsstufe verknüpft ist, bewerten.

- (4) Abweichend von Absatz 2 können Verbriefungszweckgesellschaften als Sicherungsgeber anerkannt werden, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Verbriefungszweckgesellschaft besitzt Vermögenswerte, die als Finanzsicherheiten im Einklang mit Kapitel 4 qualifiziert sind;
 - b) auf die unter Buchstabe a genannten Vermögenswerte bestehen keine Rechte oder Anwartschaften, die den Anwartschaften des Instituts, das die Absicherung ohne Sicherheitsleistung erhält, im Rang vorausgehen oder gleichstehen; und
 - c) alle in Kapitel 4 genannten Anforderungen an die Anerkennung von Finanzsicherheiten sind erfüllt.
- (5) Für die Zwecke des ■ Absatzes 4 ist der gemäß Kapitel 4 um etwaige Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen bereinigte Absicherungsbetrag (**GA**) auf den volatilitätsangepassten Marktwert dieser Vermögenswerte beschränkt und wird das Risikogewicht von Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß dem Standardansatz (g) als gewichtetes Durchschnittsrisikogewicht berechnet, das im Rahmen des Standardansatzes für solche Vermögenswerte als Finanzsicherheit angesetzt würde.

- (6) Kommt einer Verbriefungsposition eine Besicherung in vollem Umfang ***oder eine anteilige Besicherung*** zugute, so gelten folgende Anforderungen:
- a) Das die Besicherung stellende Institut berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge für ***den Teil der*** Verbriefungsposition, ***dem*** die Besicherung gemäß Unterabschnitt 3 zugute kommt, als ob es ***diesen Teil der*** Position direkt hielte;
 - b) das Institut, das die Besicherung erwirbt, berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 4 ***für den besicherten Teil***.
- (7) In ***allen nicht von Absatz 6 abgedeckten Fällen*** gelten die folgenden Anforderungen:
- a) Das die Besicherung stellende Institut behandelt den Teil der Position, dem die Besicherung zugute kommt, als eine Verbriefungsposition und berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge, als ob es diese Position direkt im Einklang mit Unterabschnitt 3 hielte, vorbehaltlich der Absätze ***8 bis 10***;

- b) das Institut, das die Besicherung erwirbt, berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge für die besicherte Position, auf die in Buchstabe a Bezug genommen wird, gemäß Kapitel 4. Das Institut behandelt den Teil der Verbriefungsposition, dem keine Besicherung zugute kommt, als eine gesonderte Verbriefungsposition und berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge im Einklang mit Unterabschnitt 3, vorbehaltlich der Absätze 8 bis 10.
- (8) Institute, die den **SEC-IRBA** oder den **SEC-SA** nach Unterabschnitt 3 verwenden, bestimmen den unteren Tranchierungspunkt (A) und den oberen Tranchierungspunkt (D) gesondert für jede der in Einklang mit Absatz 7 abgeleiteten Positionen, als ob diese zum Zeitpunkt der Originierung des Geschäfts als gesonderte Verbriefungspositionen emittiert worden wären. Der Wert von K_{IRB} bzw. K_{SA} wird unter Berücksichtigung des ursprünglichen Pools von Risikopositionen, die der Verbriefung zugrunde liegen, berechnet.
- (9) Institute, die *für die ursprüngliche Verbriefungsposition* den **SEC-ERBA** nach Unterabschnitt 3 verwenden, berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge für die in Einklang mit Absatz 7 abgeleiteten Positionen wie folgt:
- a) Wenn die abgeleitete Position höherrangig ist, wird ihr das Risikogewicht der ursprünglichen Verbriefungsposition zugewiesen;

- b) wenn die abgeleitete Position niederrangig ist, kann ihr ein abgeleitetes Rating im Einklang mit Artikel 261 Absatz 7 zugewiesen werden. ***Der Parameter für die Dicke der Tranche (T) wird in diesem Fall allein auf der Grundlage der abgeleiteten Position berechnet.*** Kann kein Rating abgeleitet werden, so wendet das Institut das jeweils höhere Risikogewicht an, das sich aus Folgendem ergibt:
- i) der Anwendung des SEC-SA im Einklang mit Absatz 8 und Unterabschnitt 3; oder
 - ii) dem Risikogewicht der ursprünglichen Verbriefungsposition nach dem SEC-ERBA.

(10) Die niederrangige abgeleitete Position ist selbst dann als nicht-vorrangige Verbriefungsposition zu behandeln, wenn die ursprüngliche Verbriefungsposition vor der Besicherung als vorrangig gilt.

Artikel 250

Außervertragliche Kreditunterstützung

- (1) ***Ein Sponsor oder ein Originator, der bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf eine Verbriefung von Artikel 247 Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht oder Instrumente aus seinem Handelsbuch veräußert hat, sodass er für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten muss, darf die Verbriefung weder direkt noch indirekt über seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus unterstützen, um dadurch die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern.***

- (2) Ein Geschäft gilt nicht als Kreditunterstützung für die Zwecke des Absatzes 1, wenn es bei der Beurteilung der Übertragung eines signifikanten Risikos gebührend berücksichtigt wurde und beide Parteien das Geschäft in ihrem eigenen Interesse und als freie und unabhängige Parteien durchgeführt haben (zu marktüblichen Konditionen). Zu diesen Zwecken nimmt das Institut eine vollständige Kreditprüfung des Geschäfts vor und trägt dabei zumindest sämtlichen der folgenden Elemente Rechnung:
- a) dem Rückkaufspreis;
 - b) der Kapital- und Liquiditätslage des Instituts vor und nach dem Rückkauf;
 - c) der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen;
 - d) der Wertentwicklung der Verbriefungspositionen;
 - e) den Auswirkungen der Kreditunterstützung auf die erwarteten Verluste des Originators im Verhältnis zu denen der Anleger.
- (3) Der Originator und der Sponsor teilen der zuständigen Behörde jedes Geschäft mit, das in Bezug auf die Verbriefung gemäß Absatz 2 eingegangen wurde.

- (4) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien im Hinblick darauf heraus, was für die Zwecke dieses Artikels unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt.
- (5) Hält ein Originator oder Sponsor bei einer Verbriefung Absatz 1 nicht ein, so muss er alle zugrunde liegenden Risikopositionen dieser Verbriefung in seiner Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge so berücksichtigen, wie er sie ohne Verbriefung hätte berücksichtigen müssen, und Folgendes offenlegen:
- a) seine Unterstützung für die Verbriefung entgegen Absatz 1; und
 - b) die Auswirkungen der geleisteten Unterstützung im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen.

Artikel 251

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, die Gegenstand einer synthetischen Verbriefung sind, durch den Originator

- (1) Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für die zugrunde liegenden Risikopositionen wendet der Originator einer synthetischen Verbriefung gegebenenfalls nicht die in Kapitel 2, sondern die in diesem Abschnitt festgelegten Berechnungsmethoden an. Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge und **gegebenenfalls** die erwarteten Verlustbeträge **in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen** gemäß Kapitel 3 berechnen, beträgt der bei solchen Risikopositionen erwartete Verlustbetrag null.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten für den gesamten Risikopositionspool, der Gegenstand der Verbriefung ist. Vorbehaltlich des Artikels 252 berechnet der Originator die risikogewichteten Positionsbeträge für alle Tranchen in der Verbriefung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts, darunter fallen auch Positionen, bei denen das Institut eine Kreditrisikominderung gemäß Artikel 249 anerkennen kann. Das für Positionen, denen die Kreditrisikominderung zugute kommt, anzusetzende Risikogewicht darf gemäß Kapitel 4 angepasst werden.

Artikel 252

Behandlung von Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen

Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 251 wird jeder Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung, durch die die Übertragung des Risikos erreicht wird, und den zugrunde liegenden Risikopositionen wie folgt Rechnung getragen:

- a) Als Laufzeit der zugrunde liegenden Risikopositionen wird vorbehaltlich einer Höchstdauer von fünf Jahren die längste in der Verbriefung vertretene Laufzeit angesetzt. Die Laufzeit der Besicherung wird gemäß Kapitel 4 ermittelt;

- b) bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für Verbriefungspositionen, die im Einklang mit diesem Abschnitt mit einem Risikogewicht von **1 250 %** belegt werden, lässt der Originator etwaige Laufzeitinkongruenzen außer Acht. Bei allen anderen Positionen wird der in Kapitel 4 dargelegte Umgang mit Laufzeitinkongruenzen nach folgender Formel erfasst:

$$RW^* = ((RW_{SP} \cdot ((t - t^*)/(T - t^*))) + (RW_{Ass} \cdot ((T - t)/(T - t^*))))$$

dabei entspricht:

RW^*	=	den risikogewichteten Positionsbeträgen für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a,
RW_{Ass}	=	den risikogewichteten Positionsbeträgen für die zugrunde liegenden Risikopositionen, die anteilmäßig wie für unverbriefte Risikopositionen berechnet werden,
RW_{SP}	=	den risikogewichteten Positionsbeträgen, die nach Artikel 251 berechnet werden, als gäbe es keine Laufzeitinkongruenz,
T	=	der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikopositionen in Jahren,
t	=	der Laufzeit der Kreditbesicherung in Jahren,
t^*	=	0,25.

Artikel 253

Verringerung der risikogewichteten Positionsbeträge

- (1) Wird einer Verbriefungsposition ein Risikogewicht von **1 250 %** gemäß diesem Abschnitt zugewiesen, können die Institute – alternativ zur Einbeziehung der Position in ihre Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge – den Risikopositionswert einer solchen Position vom harten Kernkapital im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k abziehen. Zu diesen Zwecken kann eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung bei der Berechnung des Risikopositionswerts im Einklang mit Artikel 249 berücksichtigt werden.
- (2) Macht ein Institut von der Alternative nach Absatz 1 Gebrauch, so kann es den gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug gebrachten Betrag von dem Betrag abziehen, der in Artikel 268 als maximale Kapitalanforderung genannt wird, die für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würde, als hätte keine Verbriefung stattgefunden.

Unterabschnitt 2

Rangfolge der Ansätze und gemeinsame Parameter

Artikel 254

Rangfolge der Ansätze

- (1) Die Institute verwenden eine der in Unterabschnitt 3 dargelegten Methoden, um die risikogewichteten Positionsbeträge **■** gemäß der folgenden Rangfolge zu berechnen:
 - a) **■** Sind die Anforderungen des Artikels 258 erfüllt, *verwendet das Institut den SEC-IRBA gemäß den Artikeln 259 und 260*;

- b) darf der SEC-IRBA nicht verwendet werden, *zieht das Institut den Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) gemäß den Artikeln 263 und 264 heran;*
- c) *darf der SEC-SA nicht verwendet werden*, so ziehen die Institute ■ den auf externen Beurteilungen ■ ■ basierenden Ansatz (SEC-ERBA) *gemäß den Artikeln 261 und 262* für beurteilte Positionen oder Positionen, für die ein abgeleitetes Rating verwendet werden darf, heran.

■

(2) *Für beurteilte Positionen oder Positionen, für die ein abgeleitetes Rating verwendet werden ■ darf, verwenden die Institute in jedem der folgenden Fälle anstelle des SEC-SA den SEC-ERBA:*

- a) *wenn das Risikogewicht für Positionen, die als Positionen in einer STS-Verbriefung gelten, bei Anwendung des SEC-SA über 25 % läge;*
- b) *wenn das Risikogewicht für Positionen, die nicht als Positionen in einer STS-Verbriefung gelten, bei Anwendung des SEC-SA über 25 % oder bei Anwendung des SEC-ERBA über 75 % läge;*
- c) *im Falle von Verbriefungsgeschäften, denen Pools von Darlehen für Kfz-Käufe sowie von Geschäften betreffend das Leasing von Kfz und Ausrüstungsgegenständen zugrunde liegen.*

- (3) *In nicht von Absatz 2 erfassten Fällen und abweichend von Absatz 1 Buchstabe b dürfen die Institute auf alle ihre beurteilten Verbriefungspositionen anstelle des SEC-SA den SEC-ERBA anwenden.*

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 teilen die Institute ihre Entscheidung der zuständigen Behörde spätestens am [45 Tage vor dem Datum der Anwendung der Verordnung] mit.

Alle späteren Entscheidungen über weitere Änderungen des auf alle ihre beurteilten Verbriefungspositionen angewendeten Ansatzes teilen die Institute ihrer zuständigen Behörde stets vor dem unmittelbar auf die betreffende Entscheidung folgenden 15. November mit.

Erhebt die zuständige Behörde bis zu dem unmittelbar auf die in Unterabsatz 2 oder gegebenenfalls Unterabsatz 3 genannte Frist folgenden 15. Dezember keine Einwände, so wird die von dem betreffenden Institut mitgeteilte Entscheidung am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam und gilt bis zum Inkrafttreten einer anschließend mitgeteilten Entscheidung. Die Institute dürfen im Laufe ein und desselben Jahres keine unterschiedlichen Ansätze anwenden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 ***können die zuständigen Behörden den Instituten im Einzelfall die Anwendung des SEC-SA untersagen, wenn*** der aus der Anwendung des SEC-SA resultierende risikogewichtete ***Positionsbetrag*** nicht den ***Risiken für das betreffende Institut oder die Finanzstabilität entspricht, was auch das*** mit den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko einschließt, ***aber nicht darauf beschränkt ist. Im Fall von Risikopositionen, die nicht als Positionen in einer STS-Verbriefung gelten, sind Verbriefungen mit hochgradig komplexen und risikoreichen Merkmalen besonders zu berücksichtigen.***
- (5) Unbeschadet des Absatzes 1 ***des vorliegenden Artikels*** dürfen Institute den internen Bemessungsansatz (IAA) zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf eine unbeurteilte Position in einem ABCP-Programm ***oder einem ABCP-Geschäft*** gemäß Artikel 266 verwenden, sofern die in Artikel 265 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. ***Hat ein Institut eine Genehmigung gemäß Artikel 265 Absatz 2 erhalten und füllt eine spezifische Position in einem ABCP-Programm oder einem ABCP-Geschäft in den Geltungsbereich einer solchen Genehmigung, so wendet das Institut für die Berechnung des betreffenden risikogewichteten Positionsbetrags den IAA an.***
- (6) Für eine Position in einer Wiederverbriefung wenden die Institute den SEC-SA gemäß Artikel 263 mit den Änderungen gemäß Artikel 269 an.

- (7) In allen anderen Fällen wird Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von **1 250 %** zugewiesen.
- (8) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über jede **gemäß Absatz 3 erfolgte Mitteilung**. Die EBA überwacht die **Auswirkungen dieses Artikels auf die Eigenmittelanforderungen und** das Spektrum an **Aufsichtspraktiken** in Verbindung mit Absatz 4, **erstattet der Kommission jährlich über ihre Erkenntnisse Bericht** und gibt Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus.

Artikel 255

Bestimmung von K_{IRB} und K_{SA}

- (1) Wendet ein Institut den SEC-IRBA gemäß Unterabschnitt 3 an, berechnet es K_{IRB} gemäß den Absätzen 2 bis 5.
- (2) K_{IRB} wird von den Instituten bestimmt, indem die risikogewichteten Positionsbeträge, die gemäß Kapitel 3 in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, als wären diese nicht verbrieft worden, mit dem Quotienten aus **8 %** und dem **Risikopositionswert** der zugrunde liegenden Risikopositionen multipliziert werden. K_{IRB} wird als Dezimalwert zwischen null und eins ausgedrückt.

- (3) Für die Zwecke der Berechnung von K_{IRB} umfassen die risikogewichteten Positionsbeträge, die gemäß Kapitel 3 in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, Folgendes:
- a) den Betrag der erwarteten Verluste im Zusammenhang mit allen zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung, einschließlich der ausgefallenen zugrunde liegenden Risikopositionen, die weiterhin gemäß Kapitel 3 Teil des Pools sind; und
 - b) den Betrag der unerwarteten Verluste im Zusammenhang mit allen zugrunde liegenden Risikopositionen, einschließlich der ausgefallenen zugrunde liegenden Risikopositionen im Pool gemäß Kapitel 3.
- (4) Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen können die Institute K_{IRB} in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 3 berechnen. Für diese Zwecke werden die Risikopositionen des Mengengeschäfts als angekaufte Mengengeschäftsforderungen und die Nicht-Retail-Risikopositionen als angekaufte Unternehmensforderungen behandelt.
- (5) Die Institute berechnen K_{IRB} gesondert für das Verwässerungsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen einer Verbriefung, bei der das Verwässerungsrisiko für derartige Risikopositionen erheblich ist.

Werden Verluste aus Verwässerungs- und Kreditrisiken in aggregierter Form in der Verbriefung behandelt, so fassen die Institute K_{IRB} für das Verwässerungsrisiko und K_{IRB} für das Kreditrisiko in einem einzigen Wert für K_{IRB} im Sinne des Unterabschnitts 3 zusammen. Besteht zur Deckung von Verlusten aus dem Kredit- oder Verwässerungsrisiko ein einziger Reservefonds oder eine Übersicherung, so kann dies als Hinweis auf eine aggregierte Behandlung dieser Risiken angesehen werden.

Werden das Verwässerungs- und das Kreditrisiko nicht in aggregierter Form in der Verbriefung behandelt, so passen die Institute die Behandlung gemäß dem vorangegangenen Absatz an, um K_{IRB} für das Verwässerungsrisiko und K_{IRB} für das Kreditrisiko umsichtig zusammenzufassen.

- (6) Wendet ein Institut den SEC-SA gemäß Unterabschnitt 3 an, so berechnet es K_{SA} , indem die risikogewichteten Positionsbeträge, die nach Kapitel 2 in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, als wären diese nicht verbrieft worden, mit dem Quotienten aus 8 % und dem Wert der zugrunde liegenden Risikopositionen multipliziert werden. K_{SA} wird als Dezimalwert zwischen null und eins ausgedrückt.

Für die Zwecke dieses Absatzes berechnen die Institute den Positionswert der zugrunde liegenden Risikopositionen ohne Saldierung etwaiger spezifischer Kreditrisikoanpassungen und zusätzlicher Bewertungsanpassungen gemäß den Artikeln 34 und 110 sowie weiterer Verringerungen der Eigenmittel.

- (7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 6 werden bei Verbriefungsstrukturen, die die Verwendung einer Verbriefungszweckgesellschaft beinhalten, alle Risikopositionen der Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit der Verbriefung als zugrunde liegende Risikopositionen behandelt. Dessen unbeschadet kann das Institut die Risikopositionen der **Verbriefungszweckgesellschaft** aus dem Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen für die Zwecke der Berechnung von K_{IRB} oder K_{SA} ausschließen, wenn das aus den Risikopositionen der **Verbriefungszweckgesellschaft** erwachsende Risiko unerheblich ist oder die Verbriefungsposition des Instituts nicht beeinträchtigt.

Bei synthetischen Verbriefungen mit Sicherheitsleistung werden alle erheblichen Erträge aus der Emission von synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) oder anderen Verpflichtungen mit Sicherheitsleistungen **der Verbriefungszweckgesellschaft**, die als Sicherheiten für die Rückzahlung der Verbriefungspositionen dienen, in die Berechnung von K_{IRB} oder K_{SA} einbezogen, wenn das Kreditrisiko der Sicherheit der in Tranchen unterteilten Verlustzuweisung unterliegt.

- (8) Für die Zwecke von Absatz 5 Unterabsatz 3 gibt die EBA Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 über geeignete Methoden heraus, wie K_{IRB} für das Verwässerungsrisiko und K_{IRB} für das Kreditrisiko zusammengefasst werden können, wenn diese Risiken nicht in aggregierter Form in einer Verbriefung behandelt werden.
- (9) **Die EBA arbeitet Entwürfe von Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen aus, nach denen die Institute K_{IRB} für die zugrunde liegenden Pools von Verbriefungen gemäß Absatz 4 berechnen können, insbesondere mit Blick auf**
- a) **die internen Kreditvergabevorschriften und Modelle für die Berechnung von K_{IRB} für Verbriefungen;**

- b) die Einbeziehung verschiedener Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Pool und – bei Nichtverfügbarkeit ausreichender genauer oder zuverlässiger Daten zum zugrunde liegenden Pool – die Einbeziehung von Näherungswerten zwecks PD- und LGD-Schätzungen; und*
- c) die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten bei der Überwachung der Tätigkeit und des Geschäftsgebarens der Verkäufer von Forderungen oder anderer Originatoren.*

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe von Regulierungsstandards spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 256

Bestimmung von unterem Tranchierungspunkt (Attachment Point) (A) und oberem Tranchierungspunkt (Detachment Point) (D)

- (1) Für die Zwecke des Unterabschnitts 3 setzen die Institute den unteren Tranchierungspunkt (A) bei dem Schwellenwert fest, ab dem Verluste innerhalb des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen der betreffenden Verbriefungsposition zugeordnet würden.

Der untere Tranchierungspunkt (A) wird ausgedrückt als ein Dezimalwert zwischen null und eins und ist gleich null oder – sollte dieser Wert höher sein – gleich dem Verhältnis zwischen dem offenen Saldo beim Pool aus den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen abzüglich des offenen Saldos bei allen Tranchen, die gegenüber der Tranche mit der betreffenden Verbriefungsposition vorrangig oder gleichrangig sind, und dem offenen Saldo bei allen der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen.

- (2) Für die Zwecke des Unterabschnitts 3 setzen die Institute den oberen Tranchierungspunkt (D) bei dem Schwellenwert fest, bei dem Verluste innerhalb des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen einen kompletten Verlust des eingesetzten Kapitals bei der Tranche mit der betreffenden Verbriefungsposition bewirken würden.

Der obere Tranchierungspunkt (D) wird ausgedrückt als ein Dezimalwert zwischen null und eins und ist gleich null oder – sollte dieser Wert höher sein – gleich dem Verhältnis zwischen dem offenen Saldo beim Pool aus den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen abzüglich des offenen Saldos bei allen Tranchen, die gegenüber der Tranche mit der betreffenden Verbriefungsposition vorrangig sind, und dem offenen Saldo bei allen der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen.

- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 behandeln die Institute Übersicherungen und Reservekonten mit Sicherheitsleistung als Tranchen und die Vermögenswerte, die solche Konten einschließen, als zugrunde liegende Risikopositionen.

- (4) Unberücksichtigt lassen die Institute für die Zwecke der Absätze 1 und 2 Reservekonten ohne Sicherheitsleistung und Vermögenswerte, die keine Bonitätsverbesserung bieten, wie solche, die lediglich eine Liquiditätsunterstützung darstellen, Währungs- oder Zinsswaps und Barreservekonten für diese Positionen in der Verbriefung. Bei Reservekonten mit Sicherheitsleistung und Vermögenswerten, die eine Bonitätsverbesserung darstellen, behandeln die Institute nur die verlustausgleichenden Teile dieser Konten oder Vermögenswerte als Verbriefungspositionen.
- (5) *Haben zwei oder mehr vorrangige Positionen eines Geschäfts unterschiedliche Fälligkeiten, aber die gleiche anteilige Verlustzuweisung, so sollte die Berechnung der unteren Tranchierungspunkte (A) und der oberen Tranchierungspunkte (D) auf dem aggregierten offenen Saldo dieser Positionen basieren; die resultierenden unteren Tranchierungspunkte (A) und oberen Tranchierungspunkte (D) sind identisch.*

Bestimmung der Fälligkeit einer Tranche (M_T)

(1) Für die Zwecke des Unterabschnitts 3 und vorbehaltlich des Absatzes 2 können die Institute die Fälligkeit einer Tranche (M_T) bemessen als

- a) die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen nach folgender Formel:

$$\sum_t t \cdot CF_t / \sum_t CF_t,$$

wobei CF_t alle vom Kreditnehmer im Zeitraum t zu leistenden vertraglichen Zahlungen (Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren) bezeichnet, oder

- b) die rechtliche Endfälligkeit der Tranche nach folgender Formel:

$$M_T = 1 + (M_L - 1) * 80 \%,$$

wobei M_L die rechtliche Endfälligkeit der Tranche bezeichnet.

I

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt für die Bestimmung der Fälligkeit einer Tranche (M_T) in jedem Fall eine Untergrenze von einem Jahr und eine Obergrenze von fünf Jahren.
- (3) Besteht einem Kontrakt zufolge die Möglichkeit, dass ein Institut potenzielle Verluste aus den zugrunde liegenden Risikopositionen tragen muss, so berücksichtigt es bei der Bestimmung der Fälligkeit der Verbriefungsposition die Laufzeit des Kontrakts zuzüglich der längsten Laufzeit der zugrunde liegenden Risikopositionen. Bei revolvingierenden Risikopositionen ist die längste vertraglich mögliche Restlaufzeit der Risikoposition zugrunde zu legen, die in der revolvingierenden Periode hinzugefügt werden kann.
- (4) ***Die EBA überwacht die verschiedenen Vorgehensweisen in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a und gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2019 Leitlinien heraus.***

Unterabschnitt 3

Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge

Artikel 258

Bedingungen für die Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (SEC-IRBA)

- (1) Die Institute berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge für eine Verbriefungsposition nach dem SEC-IRBA, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Position ist durch einen IRB-Pool oder einen gemischten Pool unterlegt und das Institut kann K_{IRB} in letztgenanntem Fall gemäß Abschnitt 3 für mindestens 95 % der zugrunde liegenden ■ Positionsbeträge berechnen;

- b) zu den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen liegen ausreichende Informationen vor, die dem Institut die Berechnung von K_{IRB} ermöglichen; und
 - c) das Institut wurde bei einer bestimmten Verbriefungsposition nicht gemäß Absatz 2 an der Verwendung des SEC-IRBA gehindert.
- (2) Weisen Verbriefungen hochgradig komplexe oder risikoreiche Merkmale auf, so können die zuständigen Behörden die Institute im Einzelfall an der Verwendung des SEC-IRBA hindern. Als hochgradig komplexes oder risikoreiches Merkmal kann für diese Zwecke Folgendes angesehen werden:
- a) eine Bonitätsverbesserung, die aus anderen Gründen als Portfolioverlusten aufgezehrt werden kann ■ ;
 - b) Pools zugrunde liegender Risikopositionen, die aufgrund einer Konzentration von Risikopositionen in einzelnen Sektoren oder geografischen Gebieten ein hohes Maß an interner Korrelation aufweisen;
 - c) Geschäfte, **bei denen** die Rückzahlung der Verbriefungspositionen in hohem Maße von Risikotreibern abhängt, die sich an K_{IRB} nicht ablesen lassen; oder
 - d) hochkomplexe Verlustzuweisungen zwischen den Tranchen.

Artikel 259

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bei dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (SEC-IRBA)

- (1) Beim SEC-IRBA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem anzuwendenden Risikogewicht, das wie folgt zu bestimmen ist, multipliziert wird, wobei in jedem Fall eine Untergrenze von 15 % gilt:

$$RW = 1250 \% \quad \text{wenn } D \leq K_{IRB}$$

$$RW = 12.5 \cdot K_{SSFA(K_{IRB})} \quad \text{wenn } A \geq K_{IRB}$$

$$RW = \left[\left(\frac{K_{IRB} - A}{D - A} \right) \cdot 12.5 \right] + \left[\left(\frac{D - K_{IRB}}{D - A} \right) \cdot 12.5 \cdot K_{SSFA(K_{IRB})} \right] \quad \text{wenn } A < K_{IRB} < D$$

dabei ist:

K_{IRB} die in Artikel 255 definierte Eigenmittelanforderung für den Pool zugrunde liegender Risikopositionen

D der gemäß Artikel 256 bestimmte obere Tranchierungspunkt

A der gemäß Artikel 256 bestimmte untere Tranchierungspunkt

$$K_{SSFA(K_{IRB})} = \frac{e^{a \cdot u} - e^{a \cdot l}}{a(u - l)}$$

dabei ist:

$$a = -(1 / (p * K_{IRB}))$$

$$u = D - K_{IRB}$$

$$l = \max (A - K_{IRB}; 0)$$

dabei ist:

$$p = \max [0.3; (A + B*(1/N) + C* K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]$$

dabei ist:

N die gemäß Absatz 4 berechnete effektive Zahl der Risikopositionen im Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen

LGD die gemäß Absatz 5 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen berechnete risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall

M_T die gemäß Artikel 257 bestimmte Fälligkeit der Tranche

die Parameter A, B, C, D und E werden nach folgender Tabelle bestimmt:

		A	B	C	D	E
Nicht-Retail	Vorrangig, granular ($N \geq 25$)	0	3,56	-1,85	0,55	0,07
	Vorrangig, nicht granular ($N < 25$)	0,11	2,61	-2,91	0,68	0,07
	Nicht vorrangig, granular ($N \geq 25$)	0,16	2,87	-1,03	0,21	0,07
	Nicht vorrangig, nicht granular ($N < 25$)	0,22	2,35	-2,46	0,48	0,07
Retail	Vorrangig	0	0	-7,48	0,71	0,24
	Nicht vorrangig	0	0	-5,78	0,55	0,27

- (2) Umfasst der zugrunde liegende IRB-Pool sowohl Retail- als auch Nicht-Retail-Risikopositionen, so wird er in einen Retail- und einen Nicht-Retail-Teilpool unterteilt und wird für jeden Teilpool ein gesonderter P-Parameter (samt der entsprechenden Input-Parameter N, K_{IRB} und LGD) geschätzt. Anschließend wird ausgehend von den P-Parametern jedes einzelnen Teilpools und der Nominalgröße der Risikopositionen in jedem einzelnen Teilpool ein gewichteter durchschnittlicher P-Parameter für das Geschäft berechnet.
- (3) Wendet ein Institut den SEC-IRBA auf einen gemischten Pool an, so berechnet es den P-Parameter anhand der zugrunde liegenden Risikopositionen, bei denen ausschließlich nach dem IRB-Ansatz verfahren wird. Zugrunde liegende Risikopositionen, bei denen nach dem Standardansatz verfahren wird, bleiben für diese Zwecke unberücksichtigt.
- (4) Die effektive Zahl der Risikopositionen (N) wird wie folgt berechnet:

$$N = \frac{(\sum_i EAD_i)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die mit dem i-ten Instrument im Pool verbundene Risikoposition bei Ausfall bezeichnet.

Mehrere auf ein und denselben Schuldner bezogene Risikopositionen werden konsolidiert und als eine einzige Risikoposition behandelt.

- (5) Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD wird wie folgt berechnet:

$$LGD = \frac{\sum_i LGD_i \cdot EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

wobei LGD_i die durchschnittliche LGD bei allen auf den i -ten Schuldner bezogenen Risikopositionen bezeichnet.

Werden bei einer Verbriefung das Kredit- und das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen aggregiert gesteuert, so gilt der LGD-Input beim Kreditrisiko als gewichteter LGD-Durchschnitt und beim Verwässerungsrisiko als 100 %ige LGD. Die α Gewichte stellen jeweils die unabhängigen Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-*Ansatz* für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko dar. Besteht zur Deckung von Verlusten aus dem Kredit- oder Ausfallrisiko ein einziger Reservefonds oder α eine Übersicherung, so kann dies für diese Zwecke als Hinweis auf eine aggregierte Steuerung dieser Risiken angesehen werden.

- (6) Macht der Anteil der größten zugrunde liegenden Risikoposition am Pool (C_1) nicht mehr als 3 % aus, so können die Institute N und die risikopositionsgewichteten durchschnittlichen LGDs nach folgender vereinfachter Methode berechnen:

$$N = \left(C_1 \cdot C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \cdot \max\{1 - m \cdot C_1, 0\} \right)^{-1}$$

$$LGD = 0,50$$

wobei

C_m den der Summe der größten m -Risikopositionen entsprechenden Anteil am Pool bezeichnet $\blacksquare$; und

m vom Institut festgesetzt wird.

Ist nur C_1 verfügbar und geht dessen Wert nicht über 0,03 hinaus, so kann das Institut die LGD als 0,50 und N als $1/C_1$ festsetzen.

- (7) Ist die Position durch einen gemischten Pool unterlegt und das Institut in der Lage, K_{IRB} gemäß Artikel 258 Absatz 1 Buchstabe a für mindestens 95 % der zugrunde liegenden Risikopositionsbeträge zu berechnen, so berechnet das Institut die Eigenmittelanforderung für den zugrunde liegenden Pool von Risikopositionen als:

$$d \cdot K_{IRB} + (1-d) \cdot K_{SA},$$

wobei

d der Anteil des Betrags der zugrunde liegenden Risikopositionen ist, für die die Bank K_{IRB} über den Betrag aller zugrunde liegenden Risikopositionen berechnen kann; und

$\blacksquare$

- (8) Bei einer Verbriefungsposition in Form eines Derivats *zur Absicherung gegen Marktrisiken, einschließlich Zins- oder Währungsrisiken*, kann das Institut *diesem* Derivat ein abgeleitetes Risikogewicht zuweisen, das dem Risikogewicht der nach diesem Artikel berechneten Referenzposition entspricht.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist unter Referenzposition die Position zu verstehen, die mit dem Derivat in jeder Hinsicht gleichrangig ist, oder – falls keine gleichrangige Position vorhanden ist – die Position, die dem Derivat im Rang unmittelbar folgt.

Artikel 260

Behandlung von STS-Verbriefungen beim SEC-IRBA

Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = 10 %

$$p = \max [0,3; 0,5 \cdot (A + B \cdot (1/N) + C \cdot K_{IRB} + D \cdot LGD + E \cdot M_T)]$$

Artikel 261

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bei dem auf externen Beurteilungen basierenden Ansatz (SEC-ERBA)

- (1) Beim SEC-ERBA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden Risikogewicht multipliziert wird.
- (2) Für Risikopositionen mit Kurzzeit-Bonitätsbeurteilungen oder in Fällen, in denen ein auf einer Kurzzeit-Bonitätsbeurteilung beruhendes Rating gemäß Absatz 7 abgeleitet werden kann, gelten folgende Risikogewichte:

Tabelle 1

Bonitätsstufe	1	2	3	Alle sonstigen Ratings
Risikogewicht	15 %	50 %	100 %	1 250 %

- (3) Für Risikopositionen mit Langzeit-Bonitätsbeurteilungen oder in Fällen, in denen ein auf einer Langzeit-Bonitätsbeurteilung beruhendes Rating gemäß Absatz 7 abgeleitet werden kann, gelten die in Tabelle 2 festgelegten Risikogewichte, die gegebenenfalls gemäß Artikel 257 und Absatz 4 nach Maßgabe der Tranchenfälligkeit (M_T) und bei nicht vorrangigen Tranchen gemäß Absatz 5 nach Maßgabe der Tranchendicke anzupassen sind:

Tabelle 2

Bonitätsstufe	Vorrangige Tranche		Nicht vorrangige (dünne) Tranche	
	Restlaufzeit der Tranche (MT)		Restlaufzeit der Tranche (MT)	
	1 Jahr	5 Jahre	1 Jahr	5 Jahre
1	15 %	20 %	15 %	70 %
2	15 %	30 %	15 %	90 %
3	25 %	40 %	30 %	120 %
4	30 %	45 %	40 %	140 %
5	40 %	50 %	60 %	160 %
6	50 %	65 %	80 %	180 %
7	60 %	70 %	120 %	210 %
8	75 %	90 %	170 %	260 %
9	90 %	105 %	220 %	310 %
10	120 %	140 %	330 %	420 %
11	140 %	160 %	470 %	580 %
12	160 %	180 %	620 %	760 %
13	200 %	225 %	750 %	860 %
14	250 %	280 %	900 %	950 %
15	310 %	340 %	1 050 %	1 050 %
16	380 %	420 %	1 130 %	1 130 %
17	460 %	505 %	1 250 %	1 250 %
Alle übrigen	1 250 %	1 250 %	1 250 %	1 250 %

- (4) Bei Tranchen mit einer Restlaufzeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren bestimmen die Institute das Risikogewicht durch lineare Interpolation zwischen den Risikogewichten, die gemäß **Tabelle 2** bei Restlaufzeiten von einem Jahr bzw. fünf Jahren anzuwenden sind.
- (5) Um der Tranchendicke **Rechnung zu tragen**, berechnen die Institute das Risikogewicht für nicht vorrangige Tranchen wie folgt:

$$RW = [RW \text{ nach Anpassung an die Restlaufzeit gemäß Absatz 4}] \cdot [1 - \min(T; 50 \%)]$$

dabei ist

T = Dicke der Tranche, gemessen als D – A

dabei ist

D der gemäß Artikel 256 bestimmte obere Tranchierungspunkt

A der gemäß Artikel 256 bestimmte untere Tranchierungspunkt

- (6) Das aus den Absätzen 3 bis 5 resultierende Risikogewicht für nicht vorrangige Tranchen muss mindestens 15 % betragen. Auch darf es nicht niedriger sein als das Risikogewicht für eine hypothetische vorrangige Tranche derselben Verbriefung mit derselben Bonitätsbeurteilung und derselben Restlaufzeit.

- (7) Zwecks Verwendung abgeleiteter Ratings weisen die Institute einer unbeurteilten Position ein abgeleitetes Rating zu, das der Bonitätsbeurteilung einer beurteilten Referenzposition entspricht, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) die Referenzposition ist in jeder Hinsicht mit der unbeurteilten Verbriefungsposition gleichrangig oder geht ihr – falls keine gleichrangige Position vorhanden ist – im Rang unmittelbar nach;
 - b) für die Referenzposition bestehen keinerlei Garantien Dritter oder sonstige Bonitätsverbesserungen, die für die unbeurteilte Position nicht zur Verfügung stehen;
 - c) die Referenzposition hat die gleiche oder eine längere Laufzeit als die betreffende unbeurteilte Position;
 - d) jedes abgeleitete Rating wird laufend aktualisiert, um etwaigen Änderungen bei der Bonitätsbeurteilung der Referenzposition Rechnung zu tragen.
- (8) *Bei einer Verbriefungsposition in Form eines Derivats zur Absicherung gegen Marktrisiken, einschließlich Zins- oder Währungsrisiken, kann das Institut diesem Derivat ein abgeleitetes Risikogewicht zuweisen, das dem Risikogewicht der nach diesem Artikel berechneten Referenzposition entspricht.*

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist unter Referenzposition die Position zu verstehen, die mit dem Derivat in jeder Hinsicht gleichrangig ist, oder – falls keine gleichrangige Position vorhanden ist – die Position, die dem Derivat im Rang unmittelbar folgt.

Artikel 262

Behandlung von STS-Verbriefungen beim SEC-ERBA

- (1) Beim SEC-ERBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 261 berechnet, wobei allerdings die im vorliegenden Artikel festgelegten Änderungen vorzunehmen sind.
- (2) Für Risikopositionen mit Kurzzeit-Bonitätsbeurteilungen oder in Fällen, in denen ein auf einer Kurzzeit-Bonitätsbeurteilung beruhendes Rating gemäß Artikel 261 Absatz 7 abgeleitet werden kann, gelten folgende Risikogewichte:

Tabelle 3

Bonitätsstufe	1	2	3	Alle sonstigen Ratings
Risikogewicht	10 %	30 %	60 %	1 250 %

- (3) Für Risikopositionen mit Langzeit-Bonitätsbeurteilungen oder in Fällen, in denen ein auf einer Langzeit-Bonitätsbeurteilung beruhendes Rating gemäß Artikel 261 Absatz 7 abgeleitet werden kann, werden die Risikogewichte nach Tabelle 4 bestimmt und gemäß Artikel 257 und Artikel 261 Absatz 4 nach Maßgabe der Tranchenfälligkeit (M_T) und bei nicht vorrangigen Tranchen gemäß Artikel 261 Absatz 5 nach Maßgabe der Tranchendicke angepasst:

Tabelle 4

Bonitätsstufe	Vorrangige Tranche		Nicht vorrangige (dünne) Tranche	
	Restlaufzeit der Tranche (MT)		Restlaufzeit der Tranche (MT)	
	1 Jahr	5 Jahre	1 Jahr	5 Jahre
1	10 %	10 %	15 %	40 %
2	10 %	15 %	15 %	55 %
3	15 %	20 %	15 %	70 %
4	15 %	25 %	25 %	80 %
5	20 %	30 %	35 %	95 %
6	30 %	40 %	60 %	135 %
7	35 %	40 %	95 %	170 %
8	45 %	55 %	150 %	225 %
9	55 %	65 %	180 %	255 %
10	70 %	85 %	270 %	345 %
11	120 %	135 %	405 %	500 %
12	135 %	155 %	535 %	655 %
13	170 %	195 %	645 %	740 %
14	225 %	250 %	810 %	855 %
15	280 %	305 %	945 %	945 %
16	340 %	380 %	1 015 %	1 015 %
17	415 %	455 %	1 250 %	1 250 %
Alle übrigen	1 250 %	1 250 %	1 250 %	1 250 %

Artikel 263

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge beim Standardansatz (SEC-SA)

- (1) Beim SEC-SA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 berechnete Risikopositionswert mit dem anzuwendenden Risikogewicht, das wie folgt zu bestimmen ist, multipliziert wird, wobei in jedem Fall eine Untergrenze von 15 % gilt:

$$RW = 1250 \% \quad \text{wenn } D \leq K_A$$

$$RW = 12.5 \cdot K_{SSFA(K_A)} \quad \text{wenn } A \geq K_A$$

$$RW = \left[\left(\frac{K_A - A}{D - A} \right) \cdot 12.5 \right] + \left[\left(\frac{D - K_A}{D - A} \right) \cdot 12.5 \cdot K_{SSFA(K_A)} \right] \quad \text{wenn } A < K_A < D$$

dabei ist:

D der gemäß Artikel 256 bestimmte obere Tranchierungspunkt

A der gemäß Artikel 256 bestimmte untere Tranchierungspunkt

K_A ein gemäß Absatz 2 berechneter Parameter

$$K_{SSFA(K_A)} = \frac{e^{a \cdot u} - e^{a \cdot l}}{a(u - l)}$$

dabei ist:

$$a = -(1 / (p \cdot K_A))$$

$$u = D - K_A$$

$$l = \max (A - K_A; 0)$$

$p = 1$ bei Risikopositionen in Verbriefungen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird K_A wie folgt berechnet:

$$K_A = (1 - W) \cdot K_{SA} + W \cdot 0.5$$

dabei ist:

K_{SA} die in Artikel 255 definierte Eigenmittelanforderung für den zugrunde liegenden Pool

W das Verhältnis:

- a)* der Summe des Nominalbetrags der ausgefallenen zugrunde liegenden Risikopositionen
- b)* zum Nominalbetrag aller zugrunde liegenden Risikopositionen.

Für diese Zwecke ist eine ausgefallene Risikoposition eine zugrunde liegende Risikoposition, die entweder i) seit mindestens 90 Tagen überfällig ist, ii) einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren unterliegt, iii) einem Zwangsvollstreckungs- oder ähnlichen Verfahren unterliegt, oder iv) den Verbriefungsunterlagen zufolge als ausgefallen anzusehen ist.

Kennt ein Institut bei maximal 5 % der zugrunde liegenden Forderungen im Pool nicht den Verzugsstatus, kann es den SEC-SA anwenden, sofern es bei der Berechnung von K_A die folgende Anpassung vornimmt.

$$K_A = \left(\frac{\text{EAD}_{\text{Subpool 1 where W known}}}{\text{EAD Total}} \times K_A^{\text{Subpool 1 where w known}} \right) + \frac{\text{EAD}_{\text{Subpool 2 where W unknown}}}{\text{EAD Total}}$$

Kennt das Institut bei mehr als 5 % der zugrunde liegenden Forderungen im Pool nicht den Verzugsstatus, muss die Position in der Verbriefung mit **1 250 %** risikogewichtet werden.

- (3) Bei einer Verbriefungsposition in Form eines Derivats ***zur Absicherung gegen Marktrisiken, einschließlich Zins- oder Währungsrisiken***, kann das Institut ***diesem*** Derivat ein abgeleitetes Risikogewicht zuweisen, das dem Risikogewicht der nach diesem Artikel berechneten Referenzposition entspricht.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist unter Referenzposition die Position zu verstehen, die mit dem Derivat in jeder Hinsicht gleichrangig ist, oder – falls keine gleichrangige Position vorhanden ist – die Position, die dem Derivat im Rang unmittelbar folgt.

Artikel 264

Behandlung von STS-Verbriefungen beim SEC-SA

Beim SEC-SA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 263 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = 10 %

$p = 0,5$

Artikel 265

Interner Bemessungsansatz (IAA) - Anwendungskreis und operationelle Anforderungen

- (1) Institute können die risikogewichteten Positionsbeträge für unbeurteilte Positionen in ABCP-Programmen *oder -Geschäften* gemäß Artikel 266 nach dem IAA berechnen, wenn *die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*

Hat ein Institut eine Genehmigung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erhalten und füllt eine spezifische Position in einem ABCP-Programm oder einem ABCP-Geschäft in den Geltungsbereich einer solchen Genehmigung, so wendet das Institut für die Berechnung des betreffenden risikogewichteten Positionsbetrags den IAA an.

- (2) Die zuständigen Behörden **gestatten** den Instituten, innerhalb eines genau festgelegten Anwendungskreises den IAA zu nutzen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) für alle im Rahmen des ABCP-Programms emittierten Geldmarktpapiere liegt ein Rating vor;
 - b) die interne Bemessung der Kreditqualität der Position entspricht der öffentlich verfügbaren Bemessungsmethode, die eine oder mehrere ECAI für das Rating von Verbriefungspositionen oder zugrunde liegenden Risikopositionen desselben Typs verwenden;
 - c) ***die Emission von Geldmarktpapieren im Rahmen des ABCP-Programms erfolgt überwiegend für Drittinvestoren;***
 - d) das interne Bemessungsverfahren des Instituts ist insbesondere in Bezug auf Stressfaktoren und andere relevante quantitative Elemente mindestens ebenso konservativ wie die öffentlich verfügbaren Bemessungen der ECAI, die für das im Rahmen des ABCP-Programms emittierte Geldmarktpapier ein externes Rating abgegeben haben;

- e) die interne Bemessungsmethode des Instituts trägt allen relevanten, öffentlich verfügbaren Ratingmethoden der ECAI Rechnung, die für das Geldmarktpapier des ABCP-Programms ein Rating abgeben, und beinhaltet Ratingklassen, die den Bonitätsbeurteilungen von ECAI entsprechen. Das Institut bewahrt mit seinen internen Unterlagen eine Erklärung auf, aus der hervorgeht, wie es die unter diesem Punkt dargelegten Anforderungen erfüllt, und aktualisiert diese Erklärung regelmäßig;
- f) das Institut nutzt die interne Bemessungsmethode für sein internes Risikomanagement, was auch seine Entscheidungsprozesse, die Unterrichtung des Managements und die internen Kapitalallokationsprozesse einschließt;
- g) der interne Bemessungsprozess und die Qualität der internen Beurteilung der Kreditqualität der Risikopositionen, die ein Institut in einem ABCP-Programm *oder einem ABCP-Geschäft* hält, werden von internen oder externen Prüfern, einer ECAI oder der institutsinternen Kreditprüfungsstelle oder Risikomanagementfunktion regelmäßig überprüft;
- h) um die Leistungsfähigkeit seiner internen Bemessungsmethode zu bewerten, verfolgt das Institut die Zuverlässigkeit seiner internen Beurteilungen im Zeitverlauf und nimmt an seiner Methode die notwendigen Korrekturen vor, wenn die Wertentwicklung der Risikopositionen regelmäßig von den internen Beurteilungen abweicht;

- i) das ABCP-Programm enthält Standards für die Emissionsübernahme und das Passiv-Management in Form von Leitlinien an den Programmadministrator, die zumindest Folgendes umfassen:
 - i) vorbehaltlich des Buchstaben j die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Vermögenswerten;
 - ii) die Art und den monetären Wert der aus der Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten und Bonitätsverbesserungen resultierenden Risikopositionen;
 - iii) die Verlustverteilung zwischen den in dem ABCP-Programm *oder dem ABCP-Geschäft* enthaltenen Verbriefungspositionen;
 - iv) die rechtliche und wirtschaftliche Trennung der übertragenen Vermögenswerte von der sie veräußernden Einrichtung;
- j) die im Rahmen des ABCP-Programms für die Anerkennungsfähigkeit von Vermögenswerten geltenden Kriterien sehen zumindest Folgendes vor:
 - i) Ausschluss des Ankaufs von Vermögenswerten, die in hohem Maße überfällig oder ausgefallen sind;
 - ii) Einschränkung einer übermäßigen Konzentration auf einen einzelnen Schuldner oder ein einzelnes geografisches Gebiet;
 - iii) Begrenzung der Laufzeit der anzukaufenden Vermögenswerte;

- k) Kreditrisiko und Geschäftsprofil des Vermögenswertverkäufers werden einer Analyse unterzogen, wobei zumindest Folgendes beurteilt wird:
 - i) vergangenes und erwartetes künftiges finanzielles Ergebnis;
 - ii) aktuelle Marktposition und erwartete künftige Wettbewerbsfähigkeit;
 - iii) Verschuldungsgrad, Zahlungsströme, Zinsdeckung und Schuldtitel-Rating;
 - iv) Emissionsübernahmestandards, Kundenbetreuungsfähigkeiten und Inkassoverfahren;
- l) das ABCP-Programm verfügt über Inkassogrundsätze und -verfahren, die der operativen Kapazität und der Bonität des Forderungsverwalters Rechnung tragen und beinhaltet Elemente, die leistungsbezogene Risiken des Verkäufers und des Forderungsverwalters abschwächen. Für die Zwecke dieses Buchstabens können leistungsbezogene Risiken durch Auslöser, die sich auf die aktuelle Bonität des Verkäufers oder des Forderungsverwalters stützen, gemindert werden, um bei Ausfall des Verkäufers oder des Forderungsverwalters die Vermengung von Geldern zu verhindern;
- m) bei der aggregierten Verlustschätzung für einen Pool von Vermögenswerten, der im Rahmen des ABCP-Programms angekauft werden kann, wird allen potenziellen Risiken, wie dem Kredit- und dem Verwässerungsrisiko, Rechnung getragen;

- n) wenn sich die vom Verkäufer bereitgestellte Bonitätsverbesserung in ihrer Höhe lediglich auf kreditbezogene Verluste stützt und das Verwässerungsrisiko für den betreffenden Pool von Vermögenswerten erheblich ist, umfasst das ABCP-Programm eine gesonderte Rücklage für das Verwässerungsrisiko;
 - o) bei der Berechnung des Umfangs der beim ABCP-Programm erforderlichen Bonitätsverbesserung wird den historischen Informationen mehrerer Jahre Rechnung getragen, was Verluste, Ausfälle, Verwässerungen und die Umschlagshäufigkeit der Forderungen einschließt;
 - p) das ABCP-Programm weist in Bezug auf den Ankauf von Risikopositionen strukturelle Merkmale auf, die eine potenzielle Verschlechterung der Kreditqualität des zugrunde liegenden Portfolios abmindern sollen. Dazu können u. a. poolspezifische Auslöser für eine Abwicklung zählen;
 - q) das Institut bewertet die Charakteristika des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten, wie sein durchschnittsgewichtetes Kreditscoring und ermittelt etwaige Konzentrationen auf einen einzelnen Schuldner oder eine einzelne geografische Region und die Granularität des Vermögenswert-Pools.
- (3) Wird die in Absatz 2 Buchstabe g vorgesehene Überprüfung von internen Prüfern, der institutsinternen Kreditprüfungsstelle oder der Risikomanagementfunktion des Instituts durchgeführt, dann sind diese Funktionen von den für das ABCP-Programm und die Beziehungen zu Kunden zuständigen internen Funktionen unabhängig.

- (4) Institute, denen die Verwendung des IAA gestattet worden ist, dürfen bei den in den Anwendungskreis des IAA fallenden Positionen nur dann zu anderen Methoden zurückkehren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Institut hat den zuständigen Behörden glaubhaft nachgewiesen, dass es gute Gründe für diesen Schritt hat.
 - b) Es hat vorab eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten.

Artikel 266

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge beim IAA

- (1) Beim IAA weist das Institut die un beurteilte Position des **ABCP-Programms oder des ABCP-Geschäfts** ausgehend von seiner internen Bemessung einer der in Artikel 265 Absatz 2 Buchstabe e bestimmten Ratingklassen zu. Der Position wird ein abgeleitetes Rating zugewiesen, das mit den Bonitätsbeurteilungen übereinstimmt, die dieser Ratingklasse gemäß Artikel 265 Absatz 2 Buchstabe e entsprechen.
- (2) Das gemäß Absatz 1 abgeleitete Rating hat bei seiner erstmaligen Vergabe zumindest der Stufe "Investment Grade" oder besser zu entsprechen und ist für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 261 bzw. Artikel 262 als anerkennungsfähige Bonitätsbeurteilung einer ECAI anzusehen.

Unterabschnitt 4

Obergrenzen für Verbriefungspositionen

Artikel 267

Maximales Risikogewicht für vorrangige Verbriefungspositionen: Transparenzansatz

- (1) Ein Institut, das die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Risikopositionen jederzeit kennt, kann der vorrangigen Verbriefungsposition als maximales Risikogewicht das *risikopositionsgewichtete* durchschnittliche Risikogewicht zuweisen, das für die zugrunde liegenden Risikopositionen gelten würde, wären diese nicht verbrieft worden.
- (2) Bei Pools zugrunde liegender Risikopositionen, bei denen das Institut ausschließlich nach dem Standard- oder dem IRB-Ansatz verfährt, ist das maximale Risikogewicht *der vorrangigen Verbriefungsposition* gleich dem risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Risikogewicht, das nach Kapitel 2 bzw. 3 auf die zugrunde liegenden Risikopositionen angewandt würde, als wären diese nicht verbrieft worden.

Bei gemischten Pools wird das maximale Risikogewicht wie folgt berechnet:

- a) wendet das Institut den SEC-IRBA an, wird dem unter den Standardansatz fallenden und dem unter den IRB-*Ansatz* fallenden Teil des zugrunde liegenden Pools das dem jeweiligen *Ansatz* entsprechende Risikogewicht zugeordnet;

- b) wendet das Institut den SEC-SA oder den SEC-ERBA an, ist das maximale Risikogewicht für vorrangige Verbriefungspositionen gleich dem durchschnittsgewichteten Risikogewicht, das den zugrunde liegenden Risikopositionen beim Standardansatz zugeordnet wird.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst das Risikogewicht, das gemäß Kapitel 3 beim IRB-Ansatz zuzuordnen wäre, das Verhältnis
- a) der erwarteten Verluste *multipliziert mit dem Faktor 12,5* zu
 - b) *dem Risikopositionswert der zugrunde liegenden Risikopositionen.*
- (4) Ist das nach Absatz 1 berechnete maximale Risikogewicht niedriger als die in den Artikeln 259 bis 264 genannten Mindestrisikogewichte, ist stattdessen Ersteres zu verwenden.

Maximale Eigenmittelanforderungen

- (1) Ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, das bzw. der den SEC-IRBA anwendet, oder ein Originator oder Sponsor, der den SEC-ERBA oder den SEC-SA anwendet, kann als maximale Eigenmittelanforderung für die von ihm gehaltene Verbriefungsposition die Eigenmittelanforderungen ansetzen, die nach Kapitel 2 oder 3 für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, als wären diese nicht verbrieft worden. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst die auf dem IRB-*Ansatz* basierende Eigenmittelanforderung sowohl die nach Kapitel 3 berechneten, bei diesen Risikopositionen erwarteten Verluste als auch die unerwarteten Verluste, multipliziert mit dem Faktor 1,06.
- (2) Bei gemischten Pools wird die maximale Eigenmittelanforderung bestimmt, indem der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Eigenmittelanforderungen für die unter den IRB-*Ansatz* und den Standardansatz fallenden Teile der zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Absatz 1 berechnet wird.

- (3) Die maximale Eigenmittelanforderung ergibt sich durch Multiplikation des nach den Absätzen 1 oder 2 berechneten Betrags mit dem *als Prozentsatz ausgedrückten größten Zinsanteil, den das Institut in den betreffenden Tranchen hält (V)*; dieser wird wie folgt ermittelt:
- a) bei einem Institut, das in einer einzigen Tranche eine oder mehrere Verbriefungspositionen hält, ist V gleich dem Verhältnis des Nominalbetrags der von dem Institut in dieser Tranche gehaltenen Verbriefungspositionen zum Nominalbetrag der Tranche;
 - b) bei einem Institut, das in verschiedenen Tranchen Verbriefungspositionen hält, ist V gleich dem maximalen Zinsanteil über alle Tranchen. Für diese Zwecke wird der Zinsanteil für jede einzelne Tranche gemäß Buchstabe a berechnet.
- (4) Bei der Berechnung der maximalen Eigenmittelanforderung für eine Verbriefungsposition gemäß diesem Artikel sind alle etwaigen Gewinne aus Verkäufen und bonitätsverbessernde Zinsstrips aus dem Verbriefungsgeschäft gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k in voller Höhe von den Posten des harten Kernkapitals abzuziehen.

Unterabschnitt 5

Sonstige Vorschriften

Artikel 269

Wiederverbriefungen

- (1) Auf Wiederverbriefungspositionen wenden die Institute den SEC-SA gemäß Artikel 263 an, nehmen dabei aber folgende Änderungen vor:
 - a) $W = 0$ für jede Risikoposition in einer Verbriefungstranche innerhalb des zugrunde liegenden Pools *aus* Risikopositionen;
 - b) $p = 1,5$;
 - c) für das daraus resultierende Risikogewicht gilt eine Untergrenze von 100 %.
- (2) Die K_{SA} für die zugrunde liegende Verbriefungsrisikoposition wird nach Unterabschnitt 2 berechnet.
- (3) Die in Unterabschnitt 4 genannten maximalen Eigenmittelanforderungen gelten nicht für Wiederverbriefungspositionen.

- (4) Ist der Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen eine Mischung aus Verbriefungstranchen und anderen Vermögenswerten, so ist der Parameter K_A als der nominale risikopositionsgewichtete Durchschnitt des für jede Untergruppe von Risikopositionen einzeln berechneten K_A festzulegen.

Artikel 270

Erstrangige Positionen bei KMU-Verbriefungen

Ein Originator kann die risikogewichteten Positionsbeträge bei einer Verbriefungsposition gemäß den Artikeln 260, 262 bzw. 264 berechnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Verbriefung erfüllt, *sofern anwendbar*, die in **Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) .../...** [Verordnung über die Verbriefung] genannten Anforderungen **für STS-Verbriefungen** mit Ausnahme der in **Artikel 8 Absatz 1** genannten Anforderung;
- b) die Position erfüllt die Voraussetzungen, um als erstrangige Verbriefungsposition gelten zu können;
- c) der Verbriefung liegt ein Pool von Unternehmensrisikopositionen zugrunde und mindestens **70 %** dieser Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung **oder – im Falle revolvingender Verbriefungen – zu dem Zeitpunkt, als der Verbriefung eine Risikoposition hinzugefügt wurde**, in Bezug auf die Portfolio-Bilanz als KMU **im Sinne des Artikels 501** qualifiziert;

- d) das mit den Positionen verbundene, nicht beim Originator verbleibende Kreditrisiko wird über eine Garantie oder Rückbürgschaft übertragen, die die in Kapitel 4 für den Standardansatz beim Kreditrisiko festgelegten Anforderungen an Absicherungen ohne Sicherheitsleistung erfüllt;
- e) bei *dem Dritten, auf den das Kreditrisiko übertragen wird, handelt es sich um eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen:*
 - i) den Zentralstaat oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, eine multilaterale Entwicklungsbank **■**, eine internationale Organisation *oder eine Fördereinrichtung*, sofern die auf den Garantie- oder Rückbürgschaftsgeber bezogenen Risikopositionen gemäß **Teil 3** Kapitel 2 das Risikogewicht 0 % erhalten können;
 - ii) *einen institutionellen Anleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der [STS-Verordnung], sofern die Garantie oder Rückbürgschaft vollständig durch Bareinlagen beim Originator besichert ist.*

- (1) Sind die in Kapitel 2 der [Verordnung über die Verbriefung] festgelegten Anforderungen aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Instituts in einem wesentlichen Punkt nicht erfüllt, so verhängen die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % (und maximal **1 250** %) des Risikogewichts, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen in der in den Artikeln 247 Absatz 6 bzw. 337 Absatz 3 spezifizierten Weise gilt. Das zusätzliche Risikogewicht wird mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben. Den in Artikel 4 Absatz 4 der [Verordnung über die Verbriefung] für bestimmte Verbriefungen vorgesehenen Ausnahmen tragen die zuständigen Behörden durch Herabsetzung des Risikogewichts Rechnung, das sie andernfalls gemäß dem vorliegenden Artikel bei einer Verbriefung verhängen würden, auf die Artikel 4 Absatz 4 der [Verordnung über die Verbriefung] Anwendung findet.
- (2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die Konvergenz der Aufsichtspraxis bezüglich der Anwendung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels, einschließlich der die bei einem Verstoß gegen die Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten zu ergreifenden Maßnahmen zu erleichtern. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2014 vor.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 4

EXTERNE BONITÄTSBEURTEILUNGEN

Artikel 270b

Verwendung der Bonitätsbeurteilungen von ECAI

Institute dürfen Bonitätsbeurteilungen nur dann zur Bestimmung des Risikogewichts einer Verbriefungsposition nach diesem Kapitel heranziehen, wenn die Bonitätsbeurteilung von einer ECAI abgegeben oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 von einer ECAI bestätigt wurde.

Artikel 270c

Anforderungen, die die Bonitätsbeurteilungen der ECAI erfüllen müssen

Institute greifen für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Abschnitt 3 nur dann auf die Bonitätsbeurteilung einer ECAI zurück, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es besteht keine Inkongruenz zwischen der Art der Zahlungen, die in die Bonitätsbeurteilung eingeflossen sind, und der Art der Zahlungen, auf die das Institut im Rahmen des Vertrags, der zu der betreffenden Verbriefungsposition geführt hat, Anspruch hat;

- b) die ECAI veröffentlicht die Bonitätsbeurteilungen sowie Informationen über Verlust- und Zahlungsstromanalysen, über die Empfindlichkeit der Ratings gegenüber Veränderungen bei den ihnen zugrunde liegenden Annahmen, einschließlich der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen, und über die Verfahren, Methoden, Annahmen und die für die Bonitätsbeurteilungen wesentlichen Elemente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Für die Zwecke dieses Buchstabens sind Informationen dann als öffentlich verfügbar anzusehen, wenn sie in zugänglicher Form veröffentlicht werden. Informationen, die nur einem eingeschränkten Empfängerkreis zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als öffentlich verfügbar;
- c) die Bonitätsbeurteilungen fließen in die Übergangsmatrix der ECAI ein;
- d) die Bonitätsbeurteilung stützt sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Institut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung. Stützt sich eine Position ganz oder teilweise auf eine Unterstützung ohne Sicherheitsleistung, so behandelt das Institut diese Position – wenn es für diese die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Abschnitt 3 berechnet – wie eine unbeurteilte Position;
- e) die ECAI hat zugesagt, Erläuterungen im Hinblick darauf zu veröffentlichen, wie die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen die Bonitätsbeurteilung beeinflusst.

Verwendung von Bonitätsbeurteilungen

- (1) Ein Institut darf eine oder mehrere ECAI benennen, deren Bonitätsbeurteilungen es bei der Berechnung seiner risikogewichteten Positionsbeträge gemäß diesem Kapitel verwendet ("benannte ECAI").
- (2) Ein Institut nutzt die Bonitätsbeurteilungen für seine Verbriefungspositionen durchgängig und nicht selektiv und erfüllt für diese Zwecke die folgenden Anforderungen:
 - a) Ein Institut darf nicht für seine Positionen in einigen Tranchen die Bonitätsbeurteilung einer ECAI und für seine Positionen in anderen Tranchen derselben Verbriefung die Bonitätsbeurteilung einer anderen ECAI verwenden, unabhängig davon, ob für Letztere eine Bonitätsbeurteilung der ersten ECAI vorliegt oder nicht;
 - b) liegen für eine Position zwei Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI vor, verwendet das Institut die ungünstigere von beiden;
 - c) liegen für eine Position drei oder mehr Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI vor, werden die beiden günstigsten verwendet. Weichen die beiden günstigsten voneinander ab, wird die ungünstigere von beiden verwendet;
 - d) ein Institut darf nicht aktiv um die Zurücknahme ungünstigerer Bonitätsbeurteilungen nachsuchen.

- (3) Besteht für die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen eine vollständige oder teilweise, nach Kapitel 4 anerkennungsfähige Kreditbesicherung, und wurden die Auswirkungen dieser Besicherung bei der Bonitätsbeurteilung einer Verbriefungsposition durch eine benannte ECAI berücksichtigt, so verwendet das Institut das dieser Bonitätsbeurteilung zugeordnete Risikogewicht. Ist die in diesem Absatz genannte Kreditbesicherung nach Kapitel 4 nicht anerkennungsfähig, wird die Bonitätsbeurteilung nicht anerkannt und die Verbriefungsposition wie eine unbeurteilte Position behandelt.
- (4) Besteht für eine Verbriefungsposition eine nach Kapitel 4 anerkennungsfähige Kreditbesicherung und wurden die Auswirkungen dieser Besicherung bei der betreffenden Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI berücksichtigt, so behandelt das Institut die Verbriefungsposition wie eine unbeurteilte Position und berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge nach Kapitel 4.

Artikel 270e

Zuordnung von Verbriefungen

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die in diesem Kapitel beschriebenen Bonitätsstufen auf objektive und konsistente Weise den relevanten Bonitätsbeurteilungen sämtlicher ECAI zuzuordnen. Für die Zwecke dieses Artikels verfährt die EBA dabei insbesondere wie folgt:

- a) Sie unterscheidet zwischen den relativen Risikograden, die in den einzelnen Bonitätsbeurteilungen zum Ausdruck kommen;

- b) sie berücksichtigt quantitative Faktoren, wie Ausfall- oder Verlustquoten sowie das Abschneiden der Bonitätsbeurteilungen jeder ECAI im Zeitverlauf bei den verschiedenen Anlageklassen;
- c) sie berücksichtigt qualitative Faktoren, wie das Spektrum der von der ECAI beurteilten Geschäfte, deren Methodik und die Bedeutung ihrer Bonitätsbeurteilungen, insbesondere, ob diese den erwarteten Verlust oder die Ausfallwahrscheinlichkeit ("Verlust des ersten Euro") und die fristgerechte Zahlung der Zinsen oder die letztendliche Zahlung der Zinsen berücksichtigen;
- d) die EBA versucht zu gewährleisten, dass Verbriefungspositionen, die aufgrund der Bonitätsbeurteilungen von ECAI mit dem gleichen Risikogewicht belegt sind, einem gleich hohen Kreditrisiko unterliegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Juli 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/**2010** zu erlassen."

10. Artikel 337 erhält folgende Fassung:

"Artikel 337

Eigenmittelanforderung für Verbriefungsinstrumente

- (1) Bei Instrumenten im Handelsbuch, bei denen es sich um Verbriefungspositionen handelt, gewichtet das Institut die nach Artikel 327 Absatz 1 berechneten Nettopositionen mit 8 % des Risikogewichts, das es diesen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 außerhalb des Handelsbuchs zuweisen würde.
- (2) Bei der Bestimmung der Risikogewichte für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen PD- und LGD-Schätzungen sich auch auf Schätzungen stützen, die vom IRC-Ansatz eines Instituts abgeleitet sind, dem die Erlaubnis erteilt wurde, für das spezifische Risiko von Schuldtiteln ein internes Modell zu verwenden. Diese Alternative darf nur nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden angewandt werden, die erteilt wird, sofern die Schätzungen die quantitativen Anforderungen an den IRB-Ansatz nach Titel II Kapitel 3 erfüllen.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien zur Verwendung von einfließenden PD- und LGD-Schätzungen heraus, wenn diese auf der Grundlage eines IRC-Ansatzes ermittelt wurden.

- (3) Für Verbriefungspositionen, für die ein zusätzliches Risikogewicht gemäß Artikel 247 Absatz 6 vorgegeben ist, wird ein Wert von 8 % des gesamten Risikogewichts angewandt.
- (4) Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko addiert das Institut bis auf die unter Artikel 338 Absatz 4 fallenden Verbriefungspositionen seine gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ergeben, unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt.
- (5) Wenn der Originator einer traditionellen Verbriefung die in Artikel 244 genannten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos nicht erfüllt, so bezieht er die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen in die Berechnung seiner Eigenmittelanforderung ein, als wären diese nicht verbrieft worden.

Wenn der Originator einer synthetischen Verbriefung die in Artikel 245 genannten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos nicht erfüllt, so bezieht er die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen in die Berechnung seiner Eigenmittelanforderung ein, als wären diese nicht verbrieft worden, und lässt die Auswirkungen der synthetischen Verbriefung für Kreditbesicherungszwecke außer Acht."

11. Teil 5 wird gestrichen, **und alle Bezugnahmen auf Teil 5 sind als Bezugnahmen auf Kapitel 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Verbriefung] zu verstehen.**

I

12. Artikel 457 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Eigenmittelanforderungen für die Verbriefung nach den Artikeln 242 bis 270a,"

13. Folgender Artikel 519a wird eingefügt:

"Artikel 519a

Bericht

Spätestens **[drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 vor und trägt darin **unter anderem aus makroprudenzieller und wirtschaftlicher Perspektive** den Entwicklungen an den Verbriefungsmärkten Rechnung. **Dieser Bericht geht gegebenenfalls mit einem Gesetzgebungsvorschlag einher und es wird darin insbesondere Folgendes bewertet:**

- a) **Die Auswirkungen der in Artikel 254 dargelegten Hierarchie der Methoden und der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß den Artikeln 258 bis 266** auf die Emissions- und Anlagetätigkeiten der Institute an den Verbriefungsmärkten in der Union;

- b) die Folgen für die Finanzstabilität der Union und der Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf eine potenzielle Immobilienmarktspekulation und auf die zunehmenden Verflechtungen zwischen Finanzinstituten;*
- c) erforderliche Maßnahmen, um negative Auswirkungen von Verbriefungen auf die Finanzstabilität gering zu halten und diesen gegenzusteuern und dabei gleichzeitig die positiven Auswirkungen der Verbriefungen auf die Finanzierung zu wahren, u. a. durch die mögliche Einführung einer Obergrenze für Risiken aus Verbriefungspositionen; und*
- d) die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Finanzinstitute, einen nachhaltigen und stabilen Finanzierungskanal für die Realwirtschaft bereit zu stellen, mit besonderem Augenmerk auf KMU.*

Außerdem sollen in dem Bericht Entwicklungen der Aufsichtsregeln in internationalen Gremien berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf internationale Standards für Verbriefungen."

Artikel 2

Übergangsbestimmungen für ausstehende Verbriefungspositionen

Für *Verbriefungen, für die die Wertpapiere vor dem [Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Änderungsverordnung] emittiert werden, wenden* die Institute bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin die Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 5 und Artikel 337 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der an [*dem* Tag vor dem Zeitpunkt *der Anwendung dieser Änderungsverordnung*] geltenden Fassung an.

I

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet die Bezugnahme auf "Verbriefungen, für die die Wertpapiere emittiert werden" im Fall von Verbriefungen, für die keine Wertpapiere emittiert werden, "Verbriefungen, für die die ursprünglichen Verbriefungspositionen geschaffen wurden".

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab [**1. Januar 2019**].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
